Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte hochansehnliche Herren Räthe, Bothschafter und Gesandte ... Hochzuehrende Herren! Da Ihro Kayserliche Majestät die Teschner Friedens-Angelegenheit, mittels Allerhöchst Ihro unterm 8ten August dieses Jahres erlassenen allergnädigsten Commissions-Decrets, an die Hohe Reichs-Versammlung gebracht ... : [Rostock den 2ten November. 1779]

[S.l.], [1779]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0001
DFG

Y, l. 37. 1-22. (1.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0004
DFG

5

4

Des Heiligen Römischen Reichs

Churfürsten, Fürsten und Ständen,

zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung

bevollmächtigte hochansehnliche Herren Räthe, Bothschafter

und Gesandte.

Hochwürdig, Hoch- Hochwohlgebohrne, Wohl- und Hochedelgebohrne, auch Hochgelahrte, Gnädige,

Insonders hochzuverehrende, Hochgeehrteste

und Hochzuehrende Herren!

Da Ihro Kayserliche Majestät die Teschner Friedens-Angelegenheit, mittelst Allerhöchst Ihro unterm 8ten August dieses Jahres erlassenen allergnädigsten Commissions-Decrets, an die Hohe Reichs-Versammlung gebracht, und von

der

Derselben ein allergehorsamstes Reichs-Gutachten zu erfodern allermildest geruhet haben; so sehen wir uns nach dem Vorgange der Löblichen Mecklenburgischen Ritterschaft, bewogen, auch denen Allerhöchst-Höchsten und Hohen Ständen die Gerechtsame der See-Stadt Rostock, gegen die Erreichung eines von den Durchlauchtigsten Herren Herzogen zu Mecklenburg nachzusuchenden Privilegii de non appellando illimitati, ehrerbietigst vorzulegen. Wir schmeicheln uns mit der Hoffnung, daß solches überzeuglich bey Ihro Kayserlichen Majestät, mittelst der sub Nro. I. anverwahrten und bey Allerhöchstdenenselben eingereichten allerunterthänigsten Vorstellung, beschaffet sey, und fassen gleichfalls das ehrerbietigste Vertrauen zu der Aequanimität einer Höchstansehnlichen Reichs-Versammlung, Hochdieselbe wolle ebenmäßig unsere Stadt mit Hoch Ihrer vermögenden Unterstützung bey Kayserlicher Majestät zu Statten kommen, und Allerhöchstdenenselben, bey künftiger Verabfassung des erfoderlichen allergehorsamsten Reichsgutachtens, die beygebrachte Beweise zur allerhuldreichsten Reichsväterlichen Beherzigung zu empfehlen, gnädigst, hochgeneigt und gütigst propendiren.

Wir bitten des Endzwecks **Ew. Hochwürden, Excellenzien, Hoch-Hochwohlgebohrnen, Wohl- und Hochedelgebohrnen** unterthänig und ganz gehorsamst, Dieselben geruhen bey Dero Allerhöchst-Höchst- und Hohen Herren Principalen auch Obern und Committenten um gewierige Instruction, zur Erreichung sothaner gerechter Absicht, Sich kräftig zu verwenden.

Wir

Wir werden diese Gnade und Gewogenheit Lebenslang mit der tiefsten Dankverbindlichkeit verehren, mit welcher wir beharren

Ew. Hochwürden, Excellenzien,
Hoch-Hochwohlgebohrnen, Wohl- und
Hochedelgebohrnen

unterthänige und ganz gehorsamste
Diener

Bürgermeister und Rath
der See-Stadt Rostock

Rostock den 2ten November
1779.

Inscriptio:

Den Hochwürdig-Hochwohlgebohrnen,
Wohl- und Hochedelgebohrnen, auch Hochgelehrten,
der Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen
Römischen Reichs, bey noch fürwährender Reichs-
versammlung anwesenden Herren Räthen, Both-
schafteren und Gesandtn,

Unsern gnädigen und insonders Hoch-
zuverehrenden Herren.

Regensburg.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0007
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn838175929/phys_0008
DFG

Num. 1.

An

Die Römisch-Kaiserliche

auch in Germanien und zu Jerusalem

Königliche Majestät

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte:

um

Allergnädigst bey Erwägung des dem Herzoglichen Hause Mecklenburg nach dem 15ten §. des Teschner Friedens nachzusuchen offengelaßenen Privilegii de non appellando, darauf Rücksicht zu nehmen, und nichts denen Stadt Rostockischen Erb-Verträgen nachtheiliges zu verstatten,

Burgermeister und Raths der Herzoglich-Mecklenburgischen Stadt Rostock,

In Sachen

Das von dem Herzoglichen Hause Mecklenburg nachsuchende Privilegium de non appellando betreffend.

mit Beylagen Ziffer 1. und 2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0009
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0010
DFG

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigster
und Unüberwindlichster
Römischer Kaiser,
auch in Germanien und zu Jerusalem
König, ꝛc.

Allergnädigster Kaiser und Herr Herr!

In dem unter Euer Kayserlichen Maj. als Höchsten Mitre-genten der Oesterreichischen Erblande allerhöchstem Beytritt jüngst zu Teschen getroffenen glorreichen Friedens-Schluße, und deßen 15ten Punckte haben die Höchste Paciscentes Ihro Maj. die Kayserin Königin von Ungarn und Böheim, und Se Maj. der König von Preußen die bestimmte Verabredung getroffen, bey Euer Kayserlichen Maj. Höchst Sich dahin zu verwenden, daß von Allerhöchstdenenselben dem Durchlauchtigen Regier-Hause Mecklenburg ein uneingeschränctes Privilegium de non appellando ertheilet werden möge, wenn Höchstdasselbe darum geziemend anruffen würde.

Wann

Wann nun dem äußern Vernehmen nach das hierauf gerichtete unterthänigste Gesuch der Durchlauchtigen Herren Herzoge von Mecklenburg bey Euer Kayserlichen Maj. entweder jetzt bereits eingereichet worden, oder baldigst eingereichet werden dürffte; Wir aber Uns hiebey der von Allerhöchstdenenselben in Allerhöchstdero Wahlcapitulation und deren 18ten Articul ertheilten mildesten Versicherung:

> in Verleihung der privilegiorum de non appellando, welche Ausschließung und Beschränckung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Stände älteren Privilegien oder sonsten zum Præjuditz eines Tertii ausrinnen mögten, die Nothdurft väterlich zu beobachten;

allerunterthänigst rückerinnern; so werden Euere Kayserliche Maj. zu allerhöchsten Gnaden halten, wenn wir nicht nur für die Stadt Rostock der von denen gesamten Ständen Mecklenburgs bereits allerunterthänigst eingereichten submissesten Vorstellungen aufs devoteste als von uns selbst angebracht inhæriren; sondern überdem uns allersubmissest erdreisten, die insbesondere zwischen der Stadt Rostock und denen Durchlauchtigsten Herzogen im Jahr 1573. sodann 1584. errichtete Erb-Verträge, so wie solche von Euerer Kayserlichen Maj. Allerhöchsten Vorfahrern am Reich, und zwar noch zuletzt vom Kayser Carl dem VI. allerglorwürdigster Gedächtniß und auch von denen Herren Herzogen bis auf den
1. 2. itzt regierenden, laut deren Anfugen unter denen Ziffern 1. und 2. confirmiret worden, allerunterthänigst zu Füßen zu legen.

Aus erstgedachten Erb-Verträgen erscheinet, daß die uneingeschränckte Appellationen an die Höchste Reichs-Gerichte der Stadt Rostock auf das verbindlichste zugesichert worden.

Es heißt nämlich in dem unter der Ziser 2. angefügten Erb-Vertrage von 1573. pag. 10.

> „und da jemand, der ausserhalb der Stadt Rostock gesessen,
> „den Rath darselbst allein, oder den Rath und Gemeine,
> „rechtlich zu besprechen hätte, sollen Bürgermeister, Rath
> „und

und Gemeine vor J. F. G. Hofgericht antworten, und zu „Rechte stehen; jedoch vorbehaltlich der Appellation, und „daß in mittler Weile, bis die *Appellation* ausgeführet, mit „*Exequir*ung und *Mandat*en still gehalten werde.

Ferner:

„wo auch ein Bürger und Einwohner wider den Rath an J. „F. G. suppliciren, recurriren, klagen, oder seine Beschwerung „fürbringen würde, welches dann einem jeden ungehindert, „frey und unverweißlich seyn soll, so soll nach gemeinem Canz„ley-Gebrauch, die Supplication dem Rath zugeschickt, und „Bericht darauf gefördert werden.

„Da dann die Sachen also geschaffen befunden, das über ein„gewandten Bericht weiter Verhör, Erkundigung und Aus„führung vonnöten, so soll dasselbige vor Ihren F. G. in or„dentlichem Proceß geschehen, auch der Rath schuldig seyn, „ohne einige Behelff und Ausflucht vor Ihren F. G. darüber „zu antworten; Dagegen sie aber in hangenden Rechten oder „Erkundigung der Sachen, mit Poenal-Mandaten, oder in an„dere thetliche Weege nicht beschweret werden sollen, so soll „auch dem verlustigen Theil die *Appellation* frey stehen, und „*pendente Appellatione* mit keinen *Poenal-Mandat*en, oder in andere „thetliche Wege wider den *Appellant*en verfahren werden.

Sodann:

„Hätten aber Ihre F. G. wieder Bürgermeister Rathmann „und Gemein darselbst einige Klag oder Action anzustellen, so „wollen Ihre F. G. solches in erster Instanz vor dem Kayserli„cheCnammer-Gericht thun, und fürnehmen. Und damit „das Cammer-Gericht dieselbige Sachen anzunehmen, sich „nicht verweigere, soll diese zwischen Ihren F. G. und der „Stadt Rostock hierüber getroffene Vergleichung, an geregtem „Cammer-Gericht, gebürlich von beyden Theilen insinuiret, „und kund gethan werden.

„Begebe sichs auch, daß Bürgermeister, Rath und Gemeine „wider Ihre F. G. oder derselbigen Nachkömling rechtlich zu

„Klagen hetten, so sollen sie solchs, vermüge des heiligen „Reichs Austräge, auf der Wege einen, die der Kayserl. „Cammer-Gerichts Ordnung im andern Theil und vierdten „Capittel einverleibt seyn, thun und fürnemen. Und sollen „hierunter die *Appellationes* von *Poenal-Mandat*en, auch die Fälle, „so auf den Kayserlichen Landfrieden einigerley Weiße gezo„gen werden könnten, und möchten, nicht begriffen seyn.

„In Fällen aber, da J. F. G. eine oder mehr Personen aus „dem Mittel der Bürger und Einwohner zu Rostock zu belan„gen hetten, wollen Ihre F. G. ihre Zusprüch vor dem Rath „zu Rostock anstellen lassen, und sollen die Appellationes von „den Urtheilen, so diesfalls vom Rathe werden, stracks an „das Kayserliche Cammer-Gericht gehen.

Nichtminder:

„Da auch jemand über den Rath geweigertes oder verzogenes „Rechtens halber, bey Ihren F. G. Klagen, und solche Ver„weigerung oder Verzug gebührlich darthun und bescheinen „würde, so soll ihm frey stehn, dieselbige Sache, darinnen „er beweißlich mit denen ordentlichen Rechten aufgehalten, „oder dasselbige nicht erlangen können, als bald in erster Instanz „vor J. F. G. Hofgericht zu bringen, oder aber bey J. F. G. „Promotoriales zu Beförderung des Rechtens zu erlangen, und „dem Rath zu insinuiren. Auf welchen Fall denn der Rath schul„dig seye, nach Empfahung derselbigen Promotorialen inwendig „vier Wochen, vermöge der Kayserl. Cammer Gerichts Ord„nung, der ansuchenden Parthey Rechts zu verhelffen. Wür„de aber solchs vom Rath nicht geschehen, so soll die geklagte „Sach eben sowohl als im vorigen Fall, da keine Promotoria„les ausgegangen, an J. F. G. gewachsen, und der Rath sol„cher Devolution stath zu geben pflichtig seyn.

„Und was darauf von J. F. G. gerichtlich erkannt, und seine „würckliche Krafft erreichen würde, das soll der Rath auf J. „F. G. Executorial-Briefe volziehen.

Wäre

„Wäre aber gesprochenes Urtheil und Recht in seine wirck-
„liche Krafft noch nicht gegangen, so soll den Partheyen
„die *Appellation* unbenommen seyn.

„Wenn sich ein Fall zutregt, daß jemand den Rath allein, oder
„den Rath und die Gemeine zugleich von wegen begangener
„Verbrechung wolte anklagen, so soll solches vor J. F. G. ge-
„schehen. Würde auch sonsten die Gemeine in Rostock, oder
„jemand aus dem Mittel der Gemeine eine Verbrechung oder
„Missethat begehen, und der Rath were deren oder dessen zu
„recht mächtig, so soll und mag der Rath darüber richten.

„Wäre aber der Rath dero nicht mechtig, als wenn die Gemeine
„jemanden beleidiget, oder beschediget hette, und des Raths
„rechtlicher Erkenntniß nicht gehorsamen noch Folge thun,
„sondern sich dawider sperren, und setzen würde, so wolle
„Ihre F. G. auff männnigliches anklagen, oder auch auf
„des Fiscals Anruffen, darüber richten. Wolte auch der
„Rath dem Ankläger Rechtens nicht verhelffen, und solchs
„konnte gebührlicher Weiße ausgeführet, und erwiesen wer-
„den, vermüge der Cammer-Gerichts-Ordnung, so soll dem
„Ankläger freystehen, seine Anklage am Fürstlichen Mecklen-
„burgischen Hofgerichte anzustellen.

„Würde aber der Rath allein, oder der Rath und Gemei-
„ne zugleich wider die Landes-Fürsten etwas verbrechen,
„so wollen Ihre F. G. sie derowegen am Kayserl. Cam-
„mer-Gericht besprechen. Da aber obgedachter Rath und
„Gemeine sonsten wider jemand delinquiren würde, und der
„Beleidigte den Rath und Gemein selbst nicht beschuldigen
„kondte, oder wolte, so soll menniglichen, darunter Ihrer
„F. G. Fiscal auch mitbegriffen seyn soll, zugelassen seyn, den
„Rath und die Gemein mit ordentlichen Rechten vor J. F. G.
„zu beschuldigen.

„Da aber der Rath von gesprochenen Urtheil *appelliren* woll-
„te, soll zu des Kayserlichen Cammer-Gerichts Erkennt-
„nisse stehen, ob auf denselbigen *Criminal*-Fall die *Appellation*

stath

„ſtath habe, und die Sache am Kayſerlichen Cammer-Ge„richte angenommen werden müge, und ſoll der Rath und „die Gemein *pendente cognitione* in keinem Weeg beſchweret „werden.

Dieſe nämliche Verbindlichkeiten wiederholet und beſtättiget der anderweite unter der Ziffer 2. gleichfalls vorfindliche Erb-Vertrag von 1584. in den 56. und 57. Syhen.

§. 56. „Weiter ſoll hinführo einem jederm, der ſich durch des „Raths zu Roſtock Urtheilen beſchweret zu ſeyn vermeinet, „an das Mecklenburgiſche Hofgerichte, oder auch an einen Er„baren Rath zu Lübeck, nachfolgender Geſtalt zu appelliren „frey ſtehen.

§. 57. „Als erſtlich, daß von keinem Bey- oder End-Urtheil- Er„kenntnißen oder Decreten, ſo von dem Rathe zu Roſtock „ſelbſt, oder auf vorher gehabte Rechts Belehrung, ausge„ſprochen und eröffnet worden. In peinlichen und Criminal„Sachen und Fällen, noch in Sachen, da die Klage und „Haupt-Sache nicht über Siebenzig Gulden Haupt-Sum„men, Meklenburgiſcher Währung, jeden Gulden zu 24. ßl. „Lübſch gerechnet, ſondern dieſelbige Summa oder darunter „werth wäre. Desgleichen in allen und jeden Sachen, allda „klare Verſchreibunge in der Stadt Roſtock Grund, Zeug, „und Gerichts Büchern, verhanden, oder da die gefürderte „Schuld bekänntlich, oder dieſelbe ſonſten ſcheinbar, und rich„tig, obgleich ſolche Sachen und Forderung weit ein mehrers, „als Siebenzig Gülden antreffen.

„Und dann auch von Eydes Handen, Aliment Sachen, alten „und neuen Gebäuden, Waſſerläufften, heimlichen Gemä„chern, oder was ſonſten zu Schaden und Deformitæt der „Stadt gereichen kann, an die regierende Herzogen zu Mek„lenburg, oder J. F. G. Hoff-Gerichte, noch an den Rath „zu Lübeck, nicht *appelliren*, ſondern dieſelbige Urtheil, Er„känntniß und *Decret* von dem Rathe zu Roſtock, der Her-

zogen

„zogen zu Meklenburg und J. F. G. Hof-Gerichte unver-
„hindert *exequiret*, und vollenstrecket werden sollen.

sodann in denen §§. 64. 65. und 66. wo es lautet:

§. 64. „Und sowohl dem Rathe, als Rostockischen Bürgern frey
„stehe, von der Hofgerichts Urthel, es sey dasselbige daselbst,
„oder von einer Juristen-Facultät, oder Schöpffen-Stuel ver-
„faßet, an das Kayserliche Cammer-Gericht zu *appelliren*,
„und des Hofgerichts Notarien, in Krafft dieses Vertrags,
„befehliget seyn, dem appellirenden Rath oder Rostockischen
„Bürger die Abschrifft aller Acten aller Appellations-Sachen
„gehörig mitzutheilen, und die dafür entrichtete Gebühr oder
„Tax auch die Acta zu verzeichnen.

§. 65. „So soll auch die *Execution* des *appellirten* Urtheils, bis daß-
„selbe am Kayserl. Cammer-Gericht bestätiget wird, ein-
„gestellet werden, ungeacht, daß der *Appellant* am Kayserl.
„Cammer-Gericht weder *Compulsoriales* noch *Inhibitiones* an die
„regierende Mecklenburgische Herrschafft, oder J. F. G.
„Hofgericht ausgebracht hätte, sondern es soll der anhän-
„gig gemachten *Appellation*, Inhalts der Kayserlichen Cam-
„mer-Gerichts-Ordnung gesetzten Frist und *Fatalien* des
„Rechten ihr freyer Lauff gelassen werden.

§. 66. „Es soll aber darentgegen das an das Kayserliche Cammer-
„Gericht appellirende Theil, samt seinen Consorten, es sey der
„Rath oder Bürger, am nähern Hofgerichts Tage, nach
„eingewandter Appellation, die Appellation mit fünfzehen Gul-
„den Mecklenburgischer Wehrung belegen, und vorgesetzten
„Appellations-Eyd unweigerlich leisten, und darüber gleich
„der *Appellation* am Kayserlichen Cammer-Gericht fällig er-
„kläret, und der *Appellatus* zu Erstattung der Gerichts-Ko-
„sten verdammet würde, weder von J. F. G. zu Meck-
„lenburg, noch deren Hofgerichte mit keiner andern Geld-
„straffe belegt, oder sonsten beschweret werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0017
DFG

Auf diese so triftige, durch so viele Jahre besessene und so theuer erworbene Gründe gestüzet, erlassen wir an Euere Kayserliche Majestät die allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselbe wollen allergnädigst geruhen, auf diese allerunterthänigste Vorstellung bey Erwägung des an Euere Kayserliche Majestät nach Maaßgabe des Teschner Friedens-Schlusses etwa gelangenden Herzoglichen Ansuchens allergerechteste Rücksicht zu nehmen, und gleich den übrigen Ständen Mecklenburgs, auch der Stadt Rostock hierunter nichts zu einem Nachtheil gereichendes, nach der von Euerer Kayserlichen Majestät in der Wahl-Capitulation ertheilten so gerechtest- als huldreichesten Versicherung, denen Herzoglich-Mecklenburgischen Häusern zu verstatten.

Euerer Kayserlichen Majestät weltgepriesene Gerechtigkeit, Huld und Gnade, nach welcher Allerhöchstdieselbe auch dem niedrigsten im Volcke bey gerechtem Flehen allergnädigste Erhörung allemal angedeihen, und nie entstehen lassen, belebet uns mit der zuversichtlichen höchsterfreulichen Hoffnung: Euere Kayserliche Majestät werden in allerhöchsten Gnaden diesem unsern tiefehrerbietigsten Gesuch allergnädigst zu deferiren sich bewogen finden. Dagegen wir nie ablassen werden, für das bis auf das späteste Ziel menschlicher Jahre ununterbrochene Wohlergehen Euerer Kayserlichen Majestät, und für den ununterbrochenen Ruhm Allerhöchst-Ihro preißwürdigsten Regiments-Führung der höchsten Vorsehung alle Tage das Opfer unserer inbrünstigen Gebether darzubringen, die wir in der allertiefniedrigsten Submission ersterben

Euer Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst-treugehorsamste
Burgermeister und Rath der
Herzoglich-Mecklenburgischen
Stadt Rostock.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0018
DFG

Num: I.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen mit diesem offenen Brief für Uns und Unsere Nachkommen, regirende Herzoge zu Mecklenburg: Als nach tödlichen Hintritt des weyl. Durchl. Fürsten, Herrn Christian Ludwich Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden ꝛc. ꝛc. Unseres Höchstgeehrten und herzlich vielgeliebten Herrn Vaters Gnaden, Wir die Regierung der Mecklenburgischen Herzog-Fürstenthümer und Lande angetretten, und dann die Ehrenveste und Ehrsame, Unsere liebe getreue, Burgermeistere, Rath und ganze Gemeine Unserer Erbunterthänigen Stadt Rostock bey Uns, als ihrem einigen jetzigen Landes-Fürsten und Erbherrn, um die Confirmation ihrer von Unseren Hochlöblichen Vorfahren erhaltenen Privilegien, unterthänigst angehalten: Daß Wir demnach in Ansehung der getreuen Dienste, die gemeldte Burgermeister, Rath und Gemeine Uns und Unsern Vorfahren alle Wege gethan, und Uns hinführo thun können und sollen, ihnen ihre Kirchen, Clöster und Capellen, nach Inhalt des Anno 1573 aufgerichteten Erb-Vertrags, wie auch alle ihre Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten sämtliche und besondere versiegelte Briefe und Schriften, Lübsch- und Schwerinsch Recht in ihren Dörffern, Höfen, Aeckern und Hufen, wie ihnen dieselbe von Unseren Gottseel. löblichen Vorfahren Christmilder Gedächtnis, verlehnet, versiegelt, confirmiret und bestättiget haben. Confirmiren und Bestättigen also ihre gemeldte Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten, versiegelte Briefe und Schriften, Lübsch- und Schwerinisch Recht, hiemit und in Krafft dieses Briefs wißentlich für Uns, Unsere Erben und Nachkommende Herzogen zu Mecklenburg: Jedoch soll durch diese Unsere Confirmation denen Anno 1573 und Anno 1584 mit Unserer Stadt Rostock aufgerichteten Erbverträgen, auch der zwischen Uns und der Stadt unterm 26ten April 1748. getroffenen und vollzogenen Convention nichts genom-

men seyn, sondern Wir wollen dieselben Verträge samt der ersagten Convention in allen ihren Artickeln und Puncten hiemit nochmals ratificiret, beliebet, confirmiret und bestättiget haben.

Gereden und Geloben darauf bey Unseren Fürstlichen Ehren und Worten, mehr gedachte Burgermeister, Rath und ganze Gemeine Unserer Stadt Rostock, ihre Nachkommen, Kirchen und Clöster, bey ermeldeten ihren Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten, versiegelten Briefen, Schriften und Verträgen, samt der neuesten Convention jederzeit, ungehindert Unser, Unsere Erben und Nachkommen verbleiben zu laßen, sie auch dabey vestiglich zu schützen, und zu vertretten, getreulich und ohngefährlich.

Zu Urkund haben Wir diesen Confirmations-Brief mit Unserem Handzeichen und Herzoglichen Insiegel bestärcket.

Geschehen auf unserer Vestung Schwerin
den 5ten August 1756.

Friederich H. z. M.
(L. S.)
Ser.

C. F. G. Bassewitz.

Pro vera cum Originali auscultata copia hac subscripsimus et subsignavimus. Vidimatum Rostockii d. 20. Iun. 1779.

Friederich Wilhelm Bergfeld,
author. cæs. publ. in dicast. ducal. Megapol. immatriculatus Notar. mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Iohann Bernhard Riedel,
author. cæs. publ. in Dicast. duc. Megapol. immatriculatus Notar. mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0020
DFG

Num. 2. [Impressum]

Erb-Vertag/

zwischen denen Regierenden

Durchlauchtigsten Herren

Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

und derselbigen Erb-Unterthänigen

Stadt Rostock,

andern Theils

zu Güstrow aufgerichtet den 21ten Sept. Anno 1573.

so wie derselbe

mit dem wahren Original

durchgehends conferiret worden.

Rostock

gedruckt mit A. F. Rösens Schrifften 1763.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0021
DFG

Wir Maximilian der Ander, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Karndten, zu Crain, zu Lucenburg, zu Wirtenberg, Ober und Nieder Schleßien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habsburg zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görz ꝛc Landgrafe in Elsaß, Herr zu der windischen Mark, zu Portnau und zu Salins ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun Kund allermännig-lich. Als sich ein Zeitlang zwischen dem Hochgebohrnen Johannes Albrechten vnnd Ulrichen Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburg, Vnnsern lieben Oheimen vnnd Fürsten, an einem, vnnd der ehrsamen Vnnsern vnnd des Reichs lieben getrewen Burgermaister vnnd Rath der Stadt Rostockh, andern Theils, allerley Irrungen, Mißverstände und Gebrechen erhalten. Deren wegen dann bemelte Partheyen Verschiener Zeith, auf zu mehrmalen darunter gepflogene vnnd ohne Frucht abgangne guetliche Vnnderhandlungen, vor vnns in Rechtfertigung erwachsen, vnnd aber enntlich, vnnder solchen hangenden Rechten berührte Irrungen, Mißverstände vnnd Geprechen, zwischen ihnen, den Thailen zu guetlicher Vergleichung gepracht worden. Inmaßen dann gedachte Burgermaister vnnd Rath der Stadt Rostockh, vnns jetzt den hierüber aufgerichten Vertrag in Originali vnnderthenigelich fürgebracht, von Wort zu Wort also lautend:

Kund und wißendt sey jedermänniglichen. Als sich ein Zeitlang hero etliche Mißverstände und Gebrechen, zwischen den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Johannes Albrechten, und Herrn Ulrichen Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, an einem und J. F. G. Stadt Rostock anders Thails erhalten, darüber beyde Partheyen, in Rechtfertigung für der R. K. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, miteinander gerathen, und dann zu unterschiedlichen malen, gütliche Vertrags-Handlung darüber angestelt und versucht worden, aber gleichwohl ohne Frucht abgangen, und zuletzt andere Weiterungen daraus erwachßen, die zu mehrer Ungelegenheit, Unheil und Verderben der Stadt leichtlich gerei-

chen

chen mügen, wo derselben nicht zeitlich mit guten Rath begegnet, und abgeholffen worden seyn solte.

Daß demnach auf jüngst zum Sternberg im Monat Junii gehaltenem Landtage nicht allein die Stadt Rostock selbst durch ihre Abgesandten in unterthäniger Demuth geflehet, und gebethen; Es wolten Ihre Fürstliche Gnaden, als die gnedige Landes Fürsten Erbherrn und Väter des Vaterlands ihre Stadt Rostock mit gnädigen Augen wiederum ansehen, und die eingerißene Irrungen zu gütlicher Vergleichung kommen laßen, sondern auch eine allgemeine Erbare Mecklenburgische Landschaft, J. F. G. vorbittlich angefallen, und zu Verhüthung ferners besorglichen Unglücks, Beschwerung und Landschaden, umb Einwendung Väterlicher Fürstlicher Erbarmung und Gnaden, gegen Dero Unterthanen mit embsigen Fleiß angesucht, einen Ausschuß, der aus ihrem der Landschafft Mittel verordnet werden solte, gütliche Handlung einzureumen; Welches dann J. F. G. aus obgehörten Ursachen, und weil sie niemals im wenigsten gemeint gewesen, ihre Stadt Rostock, als die von J. F. G. löbl. gottseeligen Voreltern, milder Gedächtniß, erbauet, und vor allen andern Städten dieses Landes hocherhaben, begabet und begnadet worden, zu verderben, sondern vielmehr neben Erhaltung Ihrer Fürstlichen uralten wohlhergebrachten Regalien, Obrigkeit und Gerechtigkeit, auch schuldiger Unterthänigkeit und Gehorsamb zu gedeylichen Aufnehmen und Wohlfahrt zu bringen, endlich mit Gnaden gewilliget und zugelaßen. Darauf auch anhero gegen Güstrow den 14ten Tag negst verschienes Monats Julii einzukommen bestimbt, und die Unterhandlung durch der Landschafft verordneten Ausschuß im Namen der Allmechtigen angefangen, mit getrewem vielfältigen Fleiß, Mühe und Arbeit vollführet, und auch heut dato, welcher ist der ein und zwanzigste Tag Septembris, der mehrer Theil aller streitigen Puncten verglichen und vertragen worden, wie folgt:

Anfänglich, Erkennen und bekennen Burgermaister Rath und Gemeine der Stadt Rostock, daß itzt genannte Stadt, Hochgedachten Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. eigenthümlich zuständig, und daß Burgermeister, Rath und Gemeine darselbst, Ihrer F. G. Erb-Unterthanen seyn, auch J. F. G. vor ihre Landes Fürsten, Erbherrn, und von Gott geordnete Obrigkeit jederzeit zu ehren, und zu halten schuldig.

Und demnach J. F. G. allen unterthänigen Gehorsamb leisten und erzeigen, sich auch künftiglich in keinerley Weise und Weege, so zu Abbruch und Verhinderung Ihrer F. G. Landesfürstlichen Hoheit, Obrigkeit und Gerechtigkeit gereichen möchten, widersetzen sollen noch wollen. Dagegen dann auch Ihre F. G. gemeldte Burgermeister, Rath und Gemeine, als ihre getrewe Erbunterthanen, bey ihren habenden wohlhergebrachten Privilegien, auch Hab- und Güthern gnediglich laßen, schützen und handhaben wollen.

So sollen und wollen auch Burgermeister, Rath und Gemein der Stadt Rostock Ihren Fürstlichen Gnaden, und derselbigen rechten Erben, als den Landes Fürsten und Erbherrn, auf vorgehende J. F. G. gewöhnliche und an allen Oertern gebräuchliche Confirmirung und Bestetigung der Stadt Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten, im Eingang und Annehmung ihrer Fürstl. Regierung, mit diesen Worten den schuldigen Erbhuldigungs Eyd, unweigerlich leisten nemlich:

Wir Burgermeister, Rathmann und ganze Gemeine, auch Bürger und Einwohner der Stadt Rostock wollen den Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und H. H. N. N. Herzogen zu Meklenburg ꝛc. unsern gnädigen Landes-Fürsten, und Erbh. und J. F. G. rechten Erben, trew und hold seyn, und bey J. F. G. und derselbigen rechten Erben thun, was erbare Burgermeister, Rathmann und ganze Gemeine, als Unterthanen, ihren Landes Fürsten und Erbherrn von Ehr und Rechts wegen zu thun pflichtig seynd, als uns Gott helffe und sein heiliges Wort.

Gleicher Gestalt dann auch diejenigen, so in der Stadt Rostock Bürger werden, J. F. G. als den Landes Fürsten zuvörderst, und darnechst dem Rath in nachfolgender Form und Weise schweren sollen:

Ich gelobe und schwere, daß ich den Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und H. H. N. N. Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. meinen gnädigen Fürsten und H. und Ihrer F. G. rechten Erben, trew und hold seyn, und bey Ihren F. G. und derselben rechten Erben thun will, was ein getrewer Unterthan, seinen Landes Fürsten von Ehr und Rechtswegen zu thun pflichtig, als mir Gott helffe, und sein heiliges Wort.

Dem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0024
DFG

Dem Rath aber soll er auf unverwandten Fuß zugleich darauf also schweren:

Ich gelobe und schwere, daß ich dem Rathe und der Stadt Rostock, gehorsam, trew, und hold seye, ihr bestes leisten, ihr ergstes keren, keine Verbindniße gegen den Rath oder die Stadt machen; und so ich erfahre, daß solches geschehe, dasselbige dem Rath trewlich vermelden wil, als mir Gott helff und sein heiliges Wort.

Es soll auch der Rath zu Rostock ihre Briefe und Mißiven, welche sie an J. F. G. ausgehen laßen, mit nachfolgenden Worten unterschreiben.

(E. F. G. gehorsame Unterthanen Burgermeister und Rath E. F. G. Stadt Rostock:)

und das datum also setzen:

(Geben in E. F. G. Stadt Rostock)

oder

(Geben unter E. F. G. Stadt Rostock Secret.)

„und da jemand der außerhalb der Rostock geseßen, den Rath darselbst „allein, oder den Rath und Gemeine zugleich rechtlich zu besprechen hette, „sollen Bürgermeister, Rath und Gemeine vor J. F. G. Hofgericht „anwortten, und zu rechte stehen, **jedoch vorbehaltlich der** *Appel-* „*lation*, **und daß in mittler weile, biß die** *Appellation* **ausge-** „**führet, mit** *Exequi***rung und** *Mandat* **still gehalten werde.**

Wolte aber jemand die Gemein allein besprechen, so soll dasselbige in erster Instanz für dem Rath geschehen.

„Wo auch ein Bürger und Einwohner wider den Rath an Ihre „F. G. suppliciren, recurriren, klagen, oder sein Beschwerung für- „bringen würden, welches dann einem jeden ungehindert, frey und un- „verweißlich seyn soll, so soll nach gemeinem Canzley Gebrauch die „Supplication dem Rath zugeschickt, und Bericht darauf gefördert „werden. Da denn die Sachen also geschaffen befunden, daß über „eingewandten Bericht weiter Verhör, Erkundigung und Ausführung „vonnöthen, so soll dasselbige vor J. F. G. in ordentlichem Proceß

gesche-

„geschehen, auch der Rath schuldig seyn, ohne einige Behelff und Ausflucht, „Ihren F. G. darüber zu antwortten. Dagegen sie aber in hangen„den Rechten oder Erkundigung der Sachen, mit Pœnal Mandaten, „oder in andere thetliche Wege nicht beschweret werden sollen, **so soll „auch dem verlustigen Theil die** *Appellation* **frey stehen,** und pen„dente Appellatione mit keinen Pœnal Mandaten, oder in andere „thetliche Weege wider den *Appellan***ten verfahren werden.**

Trügen sich aber zwischen dem Rath, und einem oder mehr Bürgern, Irrungen und Mißverstände zu, und dieselbige könnten unter ihnen selbst, oder durch benachbarte Stedte Unterhandlung nicht verglichen werden, so sollen die gemeldten Partheyen für J. F. G. darüber zur Güte und zu Recht zu stehen schuldig seyn: Und also die erste Instanz in allen solchen Gebrechen vor Ihren F. G. ergehen, auch J. F. G. freystehen, ihre Commissarien, zu Verhör und gebührlicher Erörterung der streitigen Sachen in die Stadt abzufertigen.

„Hetten aber J. F. G. wider Burgermeister Rathmann und Gemein „daselbst einige Klag oder Action anzustellen, so wollen J. F. G. „solches in erster Instanz vor dem Kayserl. Cammer-Gericht thun, „und fürnehmen. Und damit das Cammer Gericht dieselbige Sachen „anzunehmen, sich nicht verweigere, soll diese zwischen J. F. G. und „der Stadt Rostock hierüber getroffene Vergleichung, angeregten Cam„mer-Gericht gebührlich von beyden Theilen insinuirt, und Kund ge„than werden.

„Begebe sichs auch, daß Burgermeister, Rath und Gemeine wider „Ihre F. G. oder derselben Nachkömling rechtlich zu klagen hetten, „so sollen sie solchs, vermüge des heiligen Reichs Austräge, auf der „Weege einen, die der Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung im an„dern Theil und vierdten Capitel einverleibt seyn, thun und fürnehmen.

„Und sollen hierunter die *Appellationes* **von** *pœnal Mandat***en auch „die Fälle, so auf den Kayserl. Landfrieden einigerley Wei„se gezogen werden könnten und möchten, nicht begriffen „seyn.**

„In Fällen aber, da J. F. G. eine oder mehr Personen aus dem „Mittel der Bürger und Einwohner zu Rostock zu belangen hetten, „wol-

„wollen J. F. G. ihren Zuspruch vor dem Rath zu Rostock anstellen „laßen, und sollen die Appellationes von den Urtheilen, so diesfalls vom „Rathe werden, stracks an des Kayserl. Cammer-Gericht gehen.

Und dieweil sich zu Zeiten zugetragen, daß der Rath als verdechtig von den Partheyen angezogen, und recusirt worden, so sollen hinführo, so offt ein solcher Fall käme, von dem Rath und den Recusanten, Arbitri in der Stadt erwehlet, und vor denselbigen die Ursachen des Verdachts, neben der Hauptsach, ordentlicher Weiße verhöret, ausgeführet, und schrifftlich biß zum Urtheil darinn procediret, auch folgends alles der Partheyen Für- und Einbringen auf eine unverdächtige Universitæt umb rechtliche Belehrung verschickt, und dieselbige den Partheyen eröffnet werden.

Wären auch die Ursachen des Verdachts von dem angemasten Recusanten nicht ausgeführet, so soll sich der Rath seiner Bottmäßigkeit darinn zu gebrauchen haben.

Wenn jemand den Rath oder die Hospitalien, von wegen ihrer habenden Landgüther zu besprechen hette, so soll solches für J. F. G. Hofgericht in erster Instanz geschehen.

„Da auch jemand über den Rath, geweigertes oder verzogenes „Rechtens halber, bey J. F. G. klagen, und solche Verweigerung oder „Verzug gebührlich darthun und bescheinen würde, so soll ihm frey stehen, „dieselbige Sache, darinn er beweißlich mit dem ordentlichen Rechten auf„gehalten, oder dasselbige nicht erlangen können, alsbald in erster Instanz „vor J. F. G. Hofgericht zu bringen, oder aber bey J. F. G. Promo„toriales, zu Beförderung des Rechtens zu erlangen, und dem Rath zu „insinuiren.

„Auf welchen Fall dann der Rath schuldig seye, nach Empfahung „derselbigen Promotorialen inwendig vier Wochen, vermüge der Kayserl. „Cammer-Gerichts-Ordnung, der ansuchenden Parthey Rechts zu verhelffen. „Würde aber solchs vom Rath nicht geschehen, so soll die geklagte Sach „eben sowohl, als im vorigen Fall, da keine Promotoriales ausgegangen, „an J. F. G. gewachsen, und der Rath solcher Devolution stath zu geben „pflichtig seyn, und was darauf von J. F. G. gerichtlich erkannt, und

„seine rechtliche Krafft erreichen würde, das soll der Rath auf J. F. „G. executorial Briefe vollziehen.

„Were aber gesprochenes Urtheil und Recht in seine wirck„liche Krafft noch nicht gegangen, so soll den Partheyen die „*Appellation* unbenommen seyn.

„Wenn sich ein Fall zuträgt, daß jemand den Rath allein, oder „der Rath und Gemeine zugleich, von wegen begangener Verbrechung „wolte anklagen, so soll solches vor J. F. G. geschehen.

„Würde auch sonsten die Gemeine zu Rostock, oder jemand aus „dem Mittel der Gemeine eine Verbrechung oder Mißethat begehen, und „der Rath were deren, oder deßen zu recht mechtig, so soll und mag „der Rath darüber richten, wenn aber der Rath dero nicht mechtig, als „wenn die Gemeine jemanden beleidiget, oder beschediget hätte, und des „Raths rechtlicher Erkenntniß nicht gehorsamen, noch Folge thun, „sondern sich darwider sperren, und setzen würde, so wollen J. F. G. „auf menniglches Anklagen, oder auch auf des Fiscals Anruffen, dar„über richten. Wolte auch der Rath dem Ankläger Rechtens nicht ver„helffen, und solchs konnte gebührlicher Weise ausgeführet uud erwie„sen werden, vermüge der Cammer-Gericht-Ordnung, so soll dem „Ankläger frey stehen, seine Anklage am Fürstl. Mecklenburgischen Hof„gerichte anzustellen.

„Würde aber der Rath allein, oder der Rath und Ge„meine zugleich wider die Landes Fürsten etwas verbrechen, „so wollen J. F. G. sie derowegen am Kayserl. Cammerge„richte besprechen.

„Da aber obgedachter Rath und Gemeine sonsten wider jemand „delinquiren würde, und der Beleidigte den Rath und Gemein selbst „nicht beschuldigen konnte oder wolte, so soll menniglichen, darun„ter J. F. G. Fiscal auch mit begriffen seyn soll, zugelassen seyn, den „Rath und die Gemein mit ordentlichen Rechten vor J. F. G. zu be„schuldigen.

„Da

„Da dann der Rath von gesprochenem Urthel *appelliren* „wolte, soll zu des Kayserl. Cammer-Gerichts Erkänntniße „stehen, ob auch desselbigen *Criminal*-Fall die *Appellation* statt „habe, und die Sache am Kayserlichen Cammer-Gerichte an„genommen werden müge, und soll der Rath *pendente cognitione* in „keinem Weeg beschweret werden.

Gleicher Weiße, wann die regierende Landes Fürsten nach vorfallender Gelegenheit in der Stadt Rostock Mandata und Beuelich anschlagen, oder von der Canzell abkündigen, und anschlagen laßen; Und sollen und wollen die von Rostock J. F. G. Mandaten und Befehlen, die ihren wohlhergebrachten Privilegien nicht zuwider, gepürlich pariren.

Sowol auch gemelter Rath eine gute Christliche Erbare und billige Policey- und Gerichts-Ordnung, nach der Stadt Gelegenheit, und J. F. G. ausgangenen Policey- und Gerichts Ordnung, so viel sich immer leiden will, und möglich seyn wird, gemäß und gleichformig, „als bald nach Auf„richtung dieses Vertrags, schrifftlich zu verfaßen, und in Druck zu ferti„gen, auch in allen peinlichen Fällen, der Kayserl. peinlichen Gerichts„Ordnung nachzugehen, und vermöge derselbigen zu verfahren schuldig seyn „soll.

Es mögen auch J. F. G. samt derselbigen Gemahl und jungen Herrschafften mit den Ihren jederzeit nach ihrer-Gelege nheit, wie von Alters ungehindert, und ungewehrt in ihre Stadt Rostock ein- und ausziehen, und daselbst, so lang es Ihren Fürstlichen Gnaden gefällig, ohne alle Stadt Beschwerung bleiben und verharren; Dagegen Bürgermeister, Rathmann und Gemeine daselbst, mit Eröffnung der Stadt, und sonsten gegen J. F. G. anders nicht, denn wie getrewen frommen Unterthanen eignet und gebühret, sich erzeigen, und verhalten sollen, und wollen.

Trugen sich auch, da Gott gnediglich vorsey, solche Nothfälle und Kriegs Lauffte zu, daß J. F. G. mit ihrer Ritterschafft und andern Landsaßen in die Stadt Rostock rücken, und darinn oder daraus ihre Zuflucht, Sicherheit, Schutz, Trost, Wehr- und Rettung nehmen, suchen und haben müßen, so soll J. F. G. und gemeiner Land- und Ritterschafft die Oeffnung, auch Aus- und Einzug, in und aus der Stadt nicht weniger, denn wie von obgemelter Ihrer F. G. Einzug in Friedens Zeiten

ten gesetzt ist, freystehen, und kein Theil von dem andern sich dabey einiger Beschwerung, Dranckſals, oder Gefährung besorgen.

Sonder vielmehr gegen einander alles gnedigen und unterthenigen Vertrauens, Handreichung, Hülff, und Beystands sich verhalten, und gänzlich getrösten.

Wann aber J. F. G. Fremde durchreisende Potentaten, Chur- oder Fürsten, in- durch oder aus der Stadt Rostock vergleiten wollen, so wollen und sollen J. F. G. allezeit dasselbige einen Tag zuvor dem Rathe zuschreiben, auch darauf den Einzug ohne alle Gefahr bey Tage, und nicht stärker, dann mit vier hundert reißigen oder Gutschen Pferden, diejenigen, so gleiten, oder geleitet werden, zusammen gerechnet, darunter gleichwolen kein Rüstwagen-Pferde mit zu rechnen, thun und da in solcher Vergleitung, in der Stadt Rostock, oder sonsten in der Stadt Gebiethe jemand etwas verbrechen würde, so soll die Cognitio und Punitio desselben Delicti bey dem Rath zu Rostock seyn und bleiben. Es wollen auch J. F. G. durch das Gleit keiner Gerechtigkeit mehr, denn J. F. G. hiebevor gehabt, und noch haben, in der Stadt sich anmaßen.

Es soll und will auch der Rath zu Rostock die Ihren, mit genugsamen Befelch auf alle von J. F. G. ausgeschriebene Landtäge abfertigen, die fürstehende Sachen anzuhören, auf alles dasjenige, so zu gemeiner Landschafft Wohlfahrt dienstlich neben und mit den andern Landständen zu rathschlagen, zu schließen, und was ihren habenden Privilegien (außerhalb des Privilegii exemptionis, des sie sich, wie hernach folgen wird, so viel die künfftige einhellig bewilligte Landhülffen anlangt, und ferner nicht begeben) nicht zuwider, tragen helffen. Inmaßen sie dann auch zu Ihrer F. G. Hofgerichts Besetzung, jedesmals, und so offt dasselbige gehalten wird, eine tüchtige qualificirte Person, welche zum Gericht vereidet, und dabey gleich andern Assessoren stets gelaßen werden soll, gen Hoff schicken, Dero auch von J. F. G. daselbst nothdürfftig Futter und Mehl gleich den andern Hofgerichts-Besitzern, die Zeit über gereichet werden solle.

So soll auch die Stadt Rostock J. F. G. zu Erkenntniß der Subjection und Unterthänigkeit, alle Jahr, wie bishero geschehen, die alte gewöhnliche Urböer geben und entrichten.

Fer-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0030
DFG

Ferner sol und wil gemeine Stadt Rostock, wie albereit oben gemeldet, durch ihre gevollmächtigte Abgesandten alle und jede Landtage besuchen, auch sonst auf ihrer gnedigen Landes Fürsten gnediges Erfordern erscheinen, neben andern Stenden die Propoſition anhören, berathschlagen, auch so fern es ihren Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten nicht zuwider, darauf schließen, und gleich andern Unterthanen dem gemeinen Schluß Folge thun; und wenn ein Landsteuer einhellig von der ganzen Landschafft bewilliget, so sollen und wollen die von Rostock, nicht allein von ihrer Landhueffen, gleich andern Mecklenburgischen Mannen und Stedten geben, laut ihres eigenen Privilegii exemptionis, deß datum stehet zue Wißmar im Jahr 1482. am Tage aſſumptionis Mariæ, sondern auch von den Gütern, in der Stadt Vehste und Zingeln begriffen, Ihre gebührliche billige und rechtmäsige ratam gegen Verreichung gebührliches Reverſes annehmen und abtragen, so haben auch die von Rostock von den itzigen newen im verschienen julio des 22ten Jahres gewilligten Landhülffen der 400000 fl. ihren Antheil, wie sie sich deßen mit gemeiner Landschafft, auf negstkünfftigem Landtage verglichen werden, zu zahlen auf- und angenommen. Gleicher Gestalt soll und will die Stadt Rostock, die Reichs Stewren, auch nach altem Gebrauch die Fräulein Steur mittragen, und bezahlen helffen.

Alſo soll und will auch die Stadt Rostock in zu tragenden Feltzügen J. F. G. auf deroselben semptliches Begehren ein gerüstet Fehnlein Knechte, von 400 Mannen starck neben zweyen Falckenetlein, und aller derselbigen Zugehörung und Munition zuschicken, und innerhalb Landes, so lang die Mecklenburgische Ritterschaft auch mit zu Felde lieget, beſolden und unterhalten, welche ihnen auch nach geendigtem Kriege wiederum folgen, und zugeſtellt werden sollen.

Im Fall aber J. F. G. zu Beschützung ihrer Landgrenz oder zu dergleichen Landes Nöthen nur einer Zahl ihrer Lehen Knechte und Bürger aus den Stedten umb Rostock gelegen, und geseßen, und nicht ihrer ganzen Landschafft Zuzügs bedürfften, so soll die Stadt Rostock schuldig seyn, Ihren F. G. auf derselben semptliche Erfürderung, gleicher Gestalt eine Anzahl Knecht auszurüsten, und zu zuschicken.

Da auch sonsten und außerhalb eines Feldzugs, Ihre F. G. semptlich oder sonderlich eines Rüstwagen benöthiget, und von der Stadt Rostock denselben gnediglich begehrten, so sollen sie J. F. G. denselben zuschicken.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0031
DFG

Truge sich aber durch Gottes Verhängniß der gemeine Nothfall im ganzen Lande, dermaßen schwer und groß zu, daß ein jeder Landsaß nach seinem besten Vermügen, und so starck er immer werden konnte, aufziehen müste, so soll und will die Stadt Rostock über die obgesatzte Anzahl der 400 Mann Ihren F. G. noch stercker, und in gleicher Gestalt, wie die anderen Landsaßen, ihrem besten Vermögen nach zuziehen. Wie dann auch hiewieder, wann die Stadt in solchen mercklichen scheinbaren und kundbaren Ab- und Hintergang ihrer Nahrung gerathen würde, welches doch der Allmechtige gnedig abwenden wolle, daß sie die Ausrüstung und Unterhaltung der 400 Knechte nicht kommen konte, so soll gemeldte Stadt Rostock zu solcher grosen Anzahl Knechte nicht verbunden seyn, sondern leidliche Milderung darinn fürgenommen werden.

Was dann der Stadt gemeine Land-Güter betrifft, soll und mag der Rath und Bürgerschafft dieselbige ohne einige Verhinderung verwalten, aber gleichwohl darmit also gebähren, und umbgehen, daß Dero Nutzungen zu nichts anders, dann allein zu gemeiner Stadt Wohlfahrt und Bestem angewendet werden.

Könten sie sich aber über solcher Verwaltung untereinander nicht vergleichen, so sollen J. F. G. darüber Richter seyn.

Die Ausschiffung und Abfuhr des ganzen Korns, soll den Bürgern und Einwohnern zu Rostock frey gelaßen werden.

So soll auch die Schiffart auf der Ober Warnaw in gemein und durchaus jedermänniglichen frey und offen stehen, auch ein jeder mit seinem eigenen oder gemieteten Pramen, von Güstrow, Bützow, Schwan, und die ganze Warnaw hinunter, biß vor die Stadt, sein Korn, Holz und andere Wahren zu bringen, und aus der Stadt herwieder die Warnaw aufwerts seine Nothdurfft ohne Aufsatz einiges Zols zu holen, Macht haben. Dardurch aber gleichwohl niemanden an seinem privat Interesse, Fischerey oder anderer Gerechtigkeit ichtwas præjudiciret seyn soll.

So viel der Bürger Landgüter antrifft, sollen diejenigen, so Landgüther haben, und davon Roß-Dienst und Stewr zu thun schuldig seyn, dieselbige leisten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0032
DFG

Weiter ist derglichen, wann eines Pfarr-Herrn oder Diaconi Stelle, in einer oder mehr Pfarr-Kirchen in Rostock ledig seyn wird, daß alsdann das ganze Kirchspiel derselbigen Pfarr samt dem Rath, auf eine tüchtige geschickte Person, die sie zu ihren Seelsorger zu haben begehren, verdacht sey, dieselbige Person vocire, an ein Ehrwürdiges Ministerium zu Rostock verweise, und eines Ehrwürdigen Ministerii Bedencken, sowohl über der Lehr, als das äußerliche Leben der vocirten Person erkundige, und da dieselbige Person reiner Lehre, der Augspurgischen Confession, und J. F. G. ausgegangenen Kirchen Ordnung gemeß, und eines Ehrbaren züchtigen Christlichen Lebens befunden wird, alsdann J. F. G. nominire und vorschlage. Und wollen J. F. G. dieselbige Person ohne Difficultirung alsdann confirmiren, dem Superintendenten und ganzen Ministerio præsentiren, und in Beyseyn des ganzen Ministerii, und der zweyer Eltisten Burgermeister, an den Predig-Stuhl und Christliche Gemein durch den Superintendenten anweißen laßen.

Und wie die Bestellung und Annehmung der Prediger geschicht, also soll es auch mit der Enturlaubung derselbigen gehalten werden, und da ein Prediger enturlaubet werden soll, darumb daß er nicht reiner Lehre, oder sonsten ein Aufrührer were, soll das Caspel und der Rath, nach Erkundigung der Wahrheit, J. F. G. solchs zuschreiben, und um Verurlaubung bitten, und soll darauf die Enturlaubung geschehen. Würde auch ein Prediger delinquiren, so soll wider ihn nach Laut und Inhalt der Formulæ Concordiæ procedirt werden.

Aber mit Bestellung des Superintendenten, so allein in der Stadt Rostock sein Amt verwalten soll, soll es nachfolgender Gestalt gehalten werden, daß ein ganzes Ehrwürdiges Ministerium, oder Predig-Amt in Rostock sampt zween Personen aus dem Mittel des Raths daselbst, aus den vier Pfarrherren einen, der am allertüchtigsten und geschicktesten zu solchem Amt erachtet wird, erwehlen, und J. F. G. nahmkündig machen soll, den alsdann Ihre F. G. confirmiren und bestettigen, ihme auch das Aufsehen über alle Prediger, Schul- und Kirchen Diener in der Stadt (unter welchen dann auch die Prediger in den Hospitalien zu St. Georgen und zum heil. Geist, welche neben den Schuldienern, die vier Burgermeister, ihme den Superintendenten anweißen sollen, mit begriffen seyn) vertrauen und befehlen wollen.

Und soll gedachter Superintendens in wichtigen Sachen, ohne des Ministerii Rath und Wißen, keine Anordnung, vielweniger aber Newerung in der Stadt thun noch anrichten.

Also soll auch der Rath die Vorsteher der Kirchen bestellen, und jehrliche Rechnung von ihnen aufnehmen, auch Fleiß ankehren, daß die Hebungen zu denen Kirchen Gebewen, und der gemeinen Kirchen Diener, als Schuldiener, welche vom Rath angenommen werden, Item der Organisten, Cüster, Pulsanten, und Calcanten Unterhaltung getrewlich angewendet werden. Aber alle andere geistliche Hebungen, die zum Gebew der Kirchen nicht gestiftet, noch in der Vorsteher Einnahme und Rechnung gehören, soll zu aller Zeit der übrigen Kirchen-Diener, wie die Namen haben mügen, Besoldung, und zu nichts anders gebraucht werden.

Were auch etwas von solchen Hebungen jerlich übrig, das soll allein zu milden Christlichen Sachen, darzu es anfänglich gestiftet, und in keinen andern Eigennutz gewand, noch prophanirt werden.

Was dann die beyden Hospitalien zu St. Georgen, und zum heil. Geist antrifft, sollen und wollen die Bürgermeister, samt der Burgerschafft derselbigen Verwaltung solchen Leuten vertrauen, und auferlegen, die getrewlich darmit umbgehen, und die Nutzung zu nichts anders, dann zu verarmter Leute, die sich um ein ziemlichs darin kauffen mögen, Unterhaltung gebrauchen.

Dieweil dann auch ferner etliche wichtige Mißverstände und Irrungen, die auf diesmal in der Güte nicht vertragen werden können, zwischen Ihren F. G. und der Stadt Rostock schweben, als von wegen der beyden Clöster, zum heil. Creutz, und zu St. Ioannis, und derselbigen juris patronatus, samt anderer anhengigen Gerechtigkeit.

Desgleichen auch von wegen der Stewern Anlage, oder des juris collectandi, und dann des Dobberanischen Hofes halber, auch von wegen Freystellung der Appellation von den Rostockischen Stadt Urtheilen an J. F. G. und Vergleitung der Privat Personen in die Stadt: Item von wegen des Consistorii, und was demselben anhängig: Item des Consistorii, und was demselben anhengig: Item des juris visitandi: Item von wegen der Bürger Land-Güter, darüber ein Fremder einen Bürger, oder ein Bürger den andern

dern rechtlich zu besprechen hätte: und letzlich von wegen des Angriffs der handhafftigen Strassenräuber:

Damit nun aller solchen streitigen Punct halben, der ganze Vertrag in den übrigen verglichenen Artickeln nicht stutzig gemacht, und nach so vielfältigen versuchten Unterhandlungen, auch zu dieser Zeit sowohl, als in vorigen Tractaten, angewandten getrewen wohlmeinlichen eusserſten Fleiß, Mühe und Arbeit, nicht abermals ohne Frucht zergehen mögte, als seynd demnach mit J. F. G. und derselbigen unterthenigen Stadt Rostock gutem Wissen und Willen, die obangeregte unvertragene unterschiedliche Artickel zu einem schleunigen Austrage, des Datum stehet Güstrow den 1. Novem. dieses lauffenden 1573sten Jahrs verfaßt worden, wie solches der Inhalt derselbigen Veranlaßung, nach mehrer Lenge ausweißet, und mit sich bringet.

Letzlich obwohl J. F. G. vor wenig Jahren eine Vestung vor das Steinthor J. F. G. Stadt Rostock gelegt, und erbawet, so haben sich doch Ihre F. G. auf nunmehr getroffenen Vertrag, und unterthänige vielfältige eingewandte Bitt und Erbietung der Stadt, auch gemeiner Landschafft geschehene Vorbitt, dahin erbitten, bewegen und vermügen lassen, daß sie von solcher Vestung gutwillig abgestanden, und dieselbige einziehen und schleiffen zu laßen, aus Gnaden gewilliget. Und wollen J. F. G. zu Folge solcher gnedigen Bewilligung, zugleich neben und mit der Stadt Rostock den Anfang gedachter Schleiffung machen laßen. Dagegen soll und will die Stadt Ihren F. G. 10000 fl. gemeiner Landes Wehrung erlegen, und sobald die Vestung geschleifft wird, solche Summe baar entrichten, Ihre F. G. derwegen zufrieden stellen, und zugleich bey und vor dem Anfang der Schleiffung Dero Vestung, eine unterthänige demüthige Abbitt umb Verzeihung und Wiederaufnehmung zu Gnaden mit nachfolgenden Worten thun:

Es bitten Burgermeister, Rath, Gemein, und die ganze Stadt Rostock in aller Unterthänigkeit, E. F. G. als ihre gnedige Landes Fürsten und Erbherren wollen die Vestung, welche E. F. G. vor diese E. F. G. Stadt Rostock gelegt, gnediglich abschaffen, und da E. F. G. durch gemeldte Burgermeister, Rath, Gemein, und jemanden dieser ganzen Stadt Rostock einigermaßen wormit beleidiget, oder zu Ungnad bewogen worden, die wollen solche gefaste Ungnad gnediglich vergeben, schwinden und fallen laßen. Dagegen wollen Burgermeister, Rath und Gemeine Burgerschaft bey

ihren Ehren, Treuen und Glauben, an Eydes staht hiemit zugesagt haben, sich in allem billigen unterthänigen Gehorsam, gegen E. F. G. als ihre gnedige Landes Fürsten und Erbherrn, wie getrewen Unterthanen von Rechts und Billigkeit wegen geziemet und gebühret, unterthänig zu verhalten, auch diese wissentlich zu keinen Ungnaden zu bewegen.

So will und soll auch die Stadt Rostock und die privat Personen, deren Holz, Kalch, Stein, Pletz und Garten, zu Erbauung gedachter Vestung gebraucht und eingezogen worden, solches erlittenen Schadens, und des Sequestration und ganze Kriegs Kosten halben, gegen J. F. G. sich einiger Zuspruch und Förderung im wenigsten nicht anmaßen. Aber an dem Ort, da die Vestung hingelegt, und zu solchem Behuff ein Stück an der Stadt-Maur geöffnet worden, soll der Stadt frey stehen, die Maur und Graben wiederum zu ergenzen, und zuzuschliessen; so soll auch die Stadt alles Holz und Stein, so an der Vestung vorhanden, und das Geschütz, Kraut und Loth, so der Stadt zugehörig, behalten.

Zum Beschluß und mehrer Bekrefftigung gütlichs, vertrawlichs, beharrlichs Vertrags, sollen alle Sequestri, Räthe, Raths Personen, Advocaten, Anwalden, Procuratores, Sollicitatores, und in Gemein alle andere Diener, wie die Namen haben, und wes Stands oder Wesens die seyn mögen, die von dem einen oder andern Theil in dieser Sache bis anhero, als Bestelte Raths-befragt, gebraucht oder verschickt worden.

Desgleichen auch alle ausgewichene Bürger und Einwohner, so keiner Uebelthat halben ausgetretten, auch Recht geben und nehmen wollen, oder mit ordentlichen Rechten der Stadt nicht verwießen, und dann alle Gefangene Arrestirte, und angehaltene Personen, zu beyden Theilen mit der Hauptsache ausgesöhnet, aus Verdacht gelaßen, restituirt, ohne Entgeld loß und ledig gezellt, und in Summa alle bis anhero an der Kayserl. Maj. Hofe und derselben Cammergericht geschwebte, und vermüge dieses Vertrages in der Güte verglichene, oder zum Compromiss aufgesatzte Irrungen, und Rechtfertigung (Dero beyde Theil bestendiglich renunciirt, und sich derselbigen hiemit verziehen haben wollen) zu Grunde ausgetilget, todt und abe seyn, und niemand derowegen verunglimpfet, noch verweißlich angezogen, sondern welcher Diener seinem Theil trewlich gedienet, gerathen, und beygestanden, desselbigen mehr gerühmet, dann geschmähet werden, oder entgelten soll.

So

So soll auch beyderseits Kriegs-Volck zu Roß und zu Fuß von Stunden geurlaubet, und ohne jemands Beschwerung einzelich von einander gebracht, und aus dem Lande geschafft werden. Und wann solches alles ins Werck gerichtet, und vollnzogen, so wollen Ihre F. G. alsdann die gnädige Beförderung thun, daß die von Rostock ihre Schiff und Güter so ihnen im Königreich Dennemarck angehalten, ohne einige Entgeltnüs wiederum bekommen, und hinführo frey sicher und vehlig, wie von Alters her, in Dennemarck und Norwegen, handlen, und Kauffschafft treiben mügen, auch alle Pässe zu Wasser und zu Lande wiederumb geöffnet, und die eingelegten Verboth der freyen Zu- und Abfuhr genzlich aufgehoben werden.

Dieses alles sampt und sonderlich, so viel einen jeden Theil betrifft, stet, vest, und unverbrüchlich zu halten, versprechen, gereden, und geloben wir Herzog Johanns Albrecht und Wir Herzog Ulrich Gebrüdere zu Mecklenburg ꝛc. als die regierenden Landes-Fürsten vor uns, unsere Erben, und alle nachkommende regierende Herzogenzu Mecklenburg ꝛc. bey unsern Fürstlichen Ehren, Würden und wahren Wortten.

Desgleichen wir Burgermeister, Rath, Gemein, vier Gewercken und die ganze Stadt Rostock, vor uns und alle unsere Nachkömling bey unsern Trewen und Glauben, auch bey dem Wort der Wahrheit an Eydes statt, und bey denen Erbhuldigungs Pflichten, damit wir Ihren F. G. verwandt, insonderheit bey Poen des Rechten, und Landfriedens, da die Verwirckung darauf qualificirt, so offt wir wider diesen Vertrag thun, handlen, und verbrechen würden, welches doch zu keinen Zeiten in einiger Weise oder Weege nimmermehr geschehen soll.

Zu mehrer Urkundt sind dieser Verträge drey gleichs Lautes aufgerichtet, auf Pergament geschrieben, und von Hochermelten Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. auch denen Abgesandten der Stadt Rostock, als derselbigen, laut übergebenen Syndicats, vollmechtigen constituirten Syndicen, mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Ihrer F. G. und der Stadt Rostock, auch der vier Gewercken, sowohl auch der Unterhendler, anhangenden großen und gewöhnlichen Insiegeln und Pitschafften bekräfftiget. Geschehen in Beyseyn und Gegenwertigkeit unserer Unterhendler, mit Namen Achim Ribens zu Schonhaußen, Achim Halberstads zu Brütze, Werner Hanen zu Basedow, Jochim Kraußen zu Verchentin, Lütken Baßevitzen zum Lücborg, Georg Belawen zu Kargaw, Dieterich von Pleßen, zu Zülow,

Zülow, Hans Cinstowen, zu Bellin, Clawes Lützowen zu Eichhofe, Johann Cramone zu Wußerin ꝛc. Clawes Preens zum Wolde, und Joachim Baßevitzen, zu hohen Lukow, und Hochermelter beyder Ihrer F. G. Hofräthe zu Güstrow, den 21ten Tag Septembris im Jahr als man zählte nach göttlicher Menschwerdung 1573.

Hans Albrecht H. z. M. mppr.

Berend Pawels.
Henrich Szibrandt.
Joannes Borcholt.
manuppria.

Ulrich H. z. M. mppr.

Balthasar Gule. mppr.
Claves Bolte.
Marchus Luschow.
manu propria.

Albrecht Dobbin. mppr.

Hanns Drewes. mppr.

Berent Reder.

Marcus Radeloff mppr.

Andreas Kerwedter.

Vnnd vnns darauf diemüthiglich angeruffen, unnd gebetten, wir wollen obeinverleibten Vertrag, als Römischer Kayser zu confirmiren und zu bestetten gnediglich geruechten.

Das wir demnach guetlich angesehen, solch gedachter Burgermeister vnd Raths diemüttig, vleißig Bitte, auch die angenemen und trewen Dienste, so Ire Vordern und Sy vnnsern löblichen Vorfahren Römischen Kayserrn vnd Khünigen, vnns vnnd dem Reiche, offt willig vnnd gehorsamlich ertzeigt, vnnd sy hinführo nit weniger zu thun sich erpietten, auch wohl thun mögen und sollen; vnnd darumb mit wohlbedachtem Muet, guettem Rath, und rechter Wißen, obinserirten Vertrag, in allen und yeden seinern Wortten, Puncten, Clausulen, Artickeln, Inhaltungen, Mainungen

gen vnnd Begreiffungen, als Römischer Kayser, gnedigclich confirmirt und bestettigt. Confirmiren und bestettigen auch denenselben hiemit von Römischer Kayserlichen Macht Vollkommenheit, wißentlich in Krafft dits Briefs, was wir daran von Rechts und Billigkeit wegen, zu confirmiren und zu bestetten haben sollen, vnnd mögen, vnnd mainen, setzen und wollen, das obbegriffener Vertrag in allen und yeden seinen Wortten, Puncten, Clausulen, Artickeln, Inhaltungen, Mainungen und Begreiffungen stet vest und unverbrüchlich gehalten vnd voltzogen, vnnd von kheinem Thail, noch sonst yemand anderm, Inner oder außerhalb Gerichts darwider etwas fürgenommen, gehandlet, oder verstanden werden solle, in gar khain Weiße.

Doch vnns vnnd dem heiligen Reiche an vnnsern vnnd sonst menniglich an seinen Rechten vnnd Gerechtigkhaiten vnvergriffen vnd vnschedlich.

Vnnd gebiethen darauf allen vnnd yeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Knechten, Hauptleuten, Landuogten, Vitzdomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schulthaißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, vnnd sonst allen andern vnnsern vnnd des Reichs Vnnderthanen vnnd Getrewen, was Würden, Stands, oder Weesens die seynd. Insonderheit auch obgenannten, vnnsern lieben Ohaimen vnnd Fürsten, Herzog Johanns Albrechten, und Herzog Ulrichen zu Meckelnburg Gebrüdern, vnnd ihrer Liebden Nachkommen Ernstlich vnnd vestigclich mit diesem Brieff, und wollen, das sy obbegriffenen Vertrag, alles seines Innhalts bey Würden und Krefften bleiben; die bemelten Bürgermeister vnnd Rath der Stadt Rostockh vnnd Ire Nachkommen, deßen auch dieser vnser Confirmation und Bestettigung ruewigclich genießen, nutzen, vnnd gebrauchen laßen, auch sy darwider nicht beschweren, bekhomern, hindern noch Irren, oder des yemand andern zu thun gestatten, in khain Weiß, als lieb ainem yeden sey, vnnser vnnd des Reichs schwere Ungnad vnnd Straf, vnnd darzu ain Peen, nemblich 50. Marckh löttigs Golds zu uermeiden, die ain yeder, so offt er fräuenlich hiewider thette, vnns halb in vnnser vnnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben Thail, vielbemelten Bürgermeistern vnnd Rath der Stadt Rostock, vnnd Iren Nachkommen, vnnachlößlich zu betzalen, verfallen seyn soll.

Mit Vrkhundt dits Briefs, beſiegelt mit vnnſerm Kayſerlichen anhangenden Inſigl. Geben auf vnſerm Khüniglichen Schloß zu Prag, den 18ten Tag des Monats Julii; Nach Chriſti vnſers lieben Herrn Geburt, 1575 unſerer Reiche des Römiſchen im 13ten, des Hungeriſchen im 12ten, und des Behaimbiſchen im Siebenzwanzigſten Jaren.

Maximilian

Vice ac nomine Rmi. Domini Danielis
Archicancellarii moguntini.

v. jo. bap. Weber.

Ad Mandatum Sacræ Caeſareæ Majeſtatis
proprium.

Obernbürger.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0040
DFG

Num. II.

Anderweitiger

Erb = Vertag/

zwischen denen Regierenden

Durchlauchtigsten Herren

Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

an einem

und derselbigen Erb = Unterthänigen

Stadt Rostock,

andern Theils

zu Güstrow aufgerichtet den letzten Februarii Anno 1584.

so wie derselbe

mit dem wahren Original

durchgehends conferiret worden.

Rostock

gedruckt mit A. F. Rösens Schrifften 1763.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0041
DFG

Zu wissen, nachdem zwischen den regierenden Hertzogen zu Mecklenburg, und Ihrer F. G. Erb-unterthänigen Stadt Rostock, in den zu Güstrow den 21 Sept. im Jahr 1573 aufgerichteten und datirten Erbvertrage etzliche unterschiedene irrige Puncten zu Recht aufgesetzt, auch seit der zeithero andere mehr Mißverstände eingerissen; und aber der Rath zu Rostock den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Ulrichen, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren ꝛc. Ihren gnädigen itzo Regierenden Landes-Fürsten, bittlich angelanget; Daß S. F. G. Dero Land- und Hoff-Räthen, den Ehrbaren und Hochgelahrten, Warner Hanen zu Basedow, Joachim Krausen zu Verchentin, Hanß Linstow zu Bellin, Johann Cramonen zu Wuserin, Joachim von der Lühe Hauptmann zu Dobbertin, und Veit Winßheim der Rechten Doctorn, güthliche Handlung über den erwehnten Irrungen, gnädiglich gestatten und einreumen wolten. Darauff S. F. G. auff solche des Raths zu Rostock unterthänige Bitte, jetzt gemeldten Ihren Räthen die gesuchte güthliche Handlung gnädiglich eingewilliget; Als sind durch dieselben, nachgesetzte Gebrechen, vermittelst Göttlicher Verleihung beygelegt und vertragen worden, wie folget:

1. Anfänglich erkennen und bekennen Bürgermeister, Rath, und Gemeine zu Rostock, daß die Suprema Inspectio in Doctrinalibus & Ceremonialibus in der Stadt Rostock, den Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg, als der Stadt Landes-Fürsten, zustehe und gebühre, und wollen die von Rostock J. F. G. und deren Nachkommenden Regierenden Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. in solcher Inspection nicht weniger, als andere Mecklenburgische Stände und Städte gehorsamlich unterworffen seyn.

2. Würde nun demnach ein Prediger zu Rostock, umb daß Er nicht reiner Lehre, oder ein Auffrührer wäre, zu enturlauben seyn; So mag der Rath daselbst, und das Kirchspiel, darinnen solcher Prädicant ist, Erkündigung darüber nehmen, und bey den Regierenden Herzogen zu Mecklenburg, umb Abschaffung dessen, unterthäniglich ansuchen, welche auch darauff erfolgen soll.

3. Es wäre dann, daß der vom Rath und Kirchspiel beschuldigte Prediger, dessen, was ihm zugemessen, sich zubenehmen erbieten, und

umb

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0042
DFG

und ferner Verhör- und Erkäntniß der Sachen anhalten thäte, auff welchen Fall, er damit gehöret; Und da sich in fernerer von dem Landes-Fürsten angeordneter Erkündigung, befünde, daß Er sich der zugemessenen Beschuldigung nicht benehmen könte, Er alsdann ohne difficultirung, enturlaubet werden solle.

4. Da aber ein Bürger und Einwohner zu Rostock aus beständigen Ursachen in Verdacht geriethe, daß Er unreiner Lehre wäre, so mögen denselben erstlich die Prediger desselben Kirchspiels darinnen Er gehörig, nachmahls auch der Rath und das Ministerium, Lehr und Unterrichts, aber nicht Jurisdictions-Weise, vornehmen, und Ihn, da müglich, Christlich zu gewinnen sich befleißigen.

5. Konte Er aber nicht zu recht gebracht werden, so soll alsdann der Rath und der Superintendens zugleich die Sachen an die Regierende Landes-Fürsten gelangen lassen, und in J. F. G. Gefallen stehen, ob Sie die Verhör und Erörterung solcher in Rostock vorfallenden streitigen Lehr-Sachen, den Mecklenburgischen Consistorialen und andern Ihnen zugeordneten gelahrten Theologis und Politicis befehlen; Oder aber, ob J. F. G., die Cognition deren, an Ihren Hoff nehmen, und den Rostockischen Bürger dahin erfordern wollen, und soll, nach genugsamer Verhör und Erkündigung der Sachen, was GOttes Wort gemäß ist, so wol am Fürstl. Hoffe, als Mecklenburgischem Consistorio, wieder gedachten Bürger oder Einwohner verabscheidet, und die Executio darüber dem Rath zu Rostock gelassen werden.

6. Wie dann auch sonsten dem Rathe, wieder diejenigen Bürger, die unreiner Lehre sind, und andere, Auffruhr zu erregen, an sich hangen, wegen solcher Mißhandlung die Billigkeit zu beschaffen gebühret.

7. Es soll auch mit Bestellung des Superintendenten in der Stadt Rostock gehalten werden, wie solchs in obgedachtem Erb-Vertrage versehen ist, In §. Aber mit Bestellung des Superintendenten.

8. Und wird sonsten, zu der Regierenden Mecklenburgischen Landes-Herrschafft Gefallen billig gestellet, welcher gestalt J. F. G. die Inspection der übrigen Kirchen des Rostockischen Kreyses Ihrer anderen zu Rostock verordneten Theologen einem befehlen wollen.

9. In Ehe- und Lehn-Sachen, so sich zwischen Bürgern und Einwohnern der Stadt Rostock künfftig begeben werden, mag der Rath zu Rostock in der ersten Instantz urtheilen, und richten.

10. Jedoch mit der Bescheidenheit, daß derjenige Rostocksche Bürger oder Einwohner, so sich durch des Raths, in Ehe- und Lehn-Sachen gesprochene Urtheil beschweret zu seyn vermeynet, nirgends anders hin, dann an das Mecklenburgische Consistorium appellire, und da es der Appellant oder auch der Appellat bey des Consistorii Urtheil zu lassen nicht gemeint, daß alsdann vom Consistorio an das Mecklenburgische Hoff-Gerichte ferner provociret und beruffen werde.

11. Die Visitation in der Stadt Rostock, soll durch zween Fürstl. Mecklenburgische Assessorn des Consistorii, und zween darzu verordnete aus dem Mittel des Raths, hinführo verrichtet, und darin, nach laut und Inhalt der Instruction deren sich S. F. G. und der Rath zu Rostock den 13. Decembr. Anno 1578. zu Wißmar vereinigt verfahren, auch ein jeder der vier Deputirten mit dem Gelübte, so angeregter Instruction angehefftet, beleget werden.

12. Da auch diese vier Deputirte, oder deren Nachkommen, itzo oder künfftig befinden würden, daß die Disposition der Prediger Besoldung zu verbeßern, so sollen sie ihr Bedencken J. F. G. und dem Rath zu Rostock schrifftlich einbringen, und darauf ferners Bescheides gewarten.

13. Dieweil auch die Caland-Güther in Rostock zu Unterhaltung der Prediger mit gehören, so will erwehnter Rath gedachte Caland-Güther der Oeconomey daselbst alsofort vollkommenlich abtretten, und in denen, der Oeconomey zu Verfang und Schaden, hinführo nichts anordnen, noch beschaffen.

14. Gleichergestalt will der Rath zu Rostock dem Oeconomo, wider alle diejenige, so der Oeconomey mit Schulden verhafftet, und der Stadt Jurisdiction unterworffen, zu jederzeit, ohne alles Ansehen der Personen, schleunig Recht mittheilen.

15. Und diejenigen, so Ihre pflichtige Renten, Güldten und Zinsen, innerhalb vierzehen Tagen, nach dem Sie betaget, dem Oeconomo nicht entrichten, durch Ihre Diener ohne Verzug außpfanden, und Ihme die

hinter-

hinterstellige betagte Zinse, ohne eine fernere Mühe, aus den Pfanden verschaffen lassen.

16. Und soll der Oeconomus den gedachten vier Deputirten, in der Oster-Wochen, nach geendigten Feyertagen, in Beysein der Lehen-Patronen, alle Einnahmen und Ausgaben jährlich berechnen, und sich darauff von Ihnen quitiren lassen,

17. Weil auch der Oeconomey Kasten mit dreyen Schlössern verwahret; So soll der Fürstlichen Deputirten einer den einen Schlüssel, die Rostocker den andern, und der Oeconomus den dritten haben.

18. Wann aber der jetzige Oeconomus verstirbet, oder von Verwaltung der Oeconomey abstehet, so soll der Rath zu Rostock, innerhalb vier Wochen hernacher, drey Erbgesessene, und zu solchem Ampte tüchtige Bürger den Regierenden Landes-Fürsten vorschlagen und nahmhafftig machen, aus welchen J. F. G. einen zum Oeconomo erwehlen und confirmiren wollen.

19. Und soll der von S. F. G. erwehlte und confirmirte Oeconomus, ehe dann Er sich der Oeconomey-Verwaltung unterfänget, vor den obgedachten Deputirten in der Stadt Rostock, nachfolgenden Eyd schweren:

20. Ich lobe und schwere, daß Ich alles und jedes, so zu der Oeconomey der Kirchen allhie zu Rostock, vermöge der am 21. Septembr. Anno 73. und am letzten Februar. Anno 1584. zwischen der Regierenden Mecklenburgischen Herrschafft, und J. F. G. Stadt Rostock auffgerichteten Vertrage gehörig, mit höchstem Fleiß erkündigen, dasselbe alles denen vier zur Visitation Deputirten berichten, dessen nichts verschweigen, und mit Ihrem Rath gebührlich einfordern, der Oeconomey Einkünfften Jährlich zu rechter Zeit, und mit höchstem Fleiß einmahnen, und was Ich einnehme und bekomme, alsbald in die Oeconomey-Kasten, neben Einlegung eines Zettels, darin verzeichnet, wie viel eingelegt worden, in Beysein der Deputirten, stecken, und in meinen Nutz, ausserßalb meiner verordneten Besoldung, davon nichts wenden, Jährlich auch obgedachten Deputirten, nach Endung der Oesterlichen Feyer-Tage, alle Einnahmen und Außgaben, in Beysein der Lehens-Patronen, auffrichtig und getreulich berechnen, und der Oeconomey Einkünfften zu nirgend anderst, denn sie, vermöge obgedachter Erb-Verträge und gemachter Disposition, der Prediger Besoldung halber gebühret, anwenden, und alles und jedes sonsten thun und lassen, was

einem

einem getreuem und fleißigem Oeconomo zustehen mag, und durchauß der Kirchen und Oeconomey allhier bestes wissen und fürdern, Schaden und Arges mit höchstem Fleiß kehren und wenden will; Als mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, Amen!

21. So will auch der Rath zu Rostock unberüchtigte und genugsamb begüterte Bürger zu Kirchen Vorsteher erwehlen, auch richtige und beständige jährliche Rechnung von Ihnen nehmen, und die Vorsehung thun, damit den Schuldienern, Organisten, Küstern, Pulsanten und Calcanten, ihre betagte Dienst Gelder und Besoldungen, zu bestimmer Zeit ohne Verzug, und richtig gefallen.

22. Und da hinführo die Kirchen Vorstehere bey Zeit Ihrer währenden Verwaltung, in den Rath gekohren würden, so will der Rath zu Rostock anstatt derselben, innerhalb Jahres Frist, nach geschehener Wahl, andere tüchtige Personen von ihren Bürgern und Einwohnern, an der vorigen Stelte zu Kirchen Vorstehern verordnen.

23. So wollen auch künftig die Burgermeister neben den Hundert Männern zu Rostock zweene redliche und genugsam begüterte Bürgere zu Vorstehern oder Verwesern des Hospitals des Heiligen Geistes; Imgleichen zweene solche Vorsteher zu den Hospitalien St. Jürgens vor Rostock, erwehlen, und dieselbe, daß sie nachfolgender Gestalt den Hospitalien vorstehen wollen, vereyden.

24. Nemblich also, daß diese erwehlte und vereydete Vorsteher, welche dem Spittel-Meister] in jedem Hospital, in des Spittels Sachen zu gebiethen und zu verbieten, alle der Hospitalien Güther, Bauren und Sehen, Gerichten, Einkünfften und Hebungen zu einem jeden Hospital gehörig, jedermänniglichs ungehindert, jedoch ohn alle Belohnung und Besoldung verwalten, die Gelt- und Korn-Pächte, und alle andere Nützung, nichts ausbeschieden, selbst oder durch den Spitel-Meister zu der Armen, und deren Seelsorgern, Unterhaltung anwenden, und gebrauchen und was Jährlich erübriget werden kann, den Hospitalien zum Besten, auf Zinnße bestättigen; das Bier auch für die Hospitalien nicht selbst in ihren Häußern brauen, sondern desselbige von andern auffs genaueste einkauffen sollen, denen doch, wenn Sie den Armen zu gute, in den Hospitalien künfftig brauen wolten, solches auch freystehen, und unbenommen.

25.

25. Und dieselbe Vorsteher den Bürgermeistern und denen von den Hundert-Männern darzu erwehlten Bürgern Jährliche richtige Rechnung zu thun schuldig seyn sollen.

26. Imgleichen soll die Verwaltung der übrigen der Stadt Rostock Hospitalien auch zweenen Bürgern, wie von Alters, befohlen, und alles zu der Armen und deren Seel-Sorgern besten, angerichtet werden.

27. Und dasjenige so vor obgedachte Hospitalien am Strande, oder sonsten in Rostock gekaufft, und gebraucht wird, von allen Zinnsen und Strand-Geldt, zu ewigen Zeiten frey seyn, welches dann alles, alldieweil es, des Raths einkommenen Bericht nach, in noch wehrender Handlung mehrentheils allbereit angeordnet, und auf solche Maasse ins Werck gesetzet, hinführo dergestalt endlich, und unwandelbahrlich zu halten.

28. Da auch jemand in Kirchen, Klöstern, Hospitalien, oder auff den Kirchhöffen der Stadt Rostock delinquiren würde, so soll der Rath den Angriff des Verbrechers haben.

29. Und da derselbe ein Verwanter der Universität ist, nach Inhalt der Formulæ Concordiæ, die zwischen der Universität und der Stadt Rostock am 11. May 1563. auffgerichtet, mit Ihm gehalten werden.

30. Wäre aber der Verbrecher ein Bürger, oder sonsten ein Einwohner der Stadt Rostock, so soll der Rath über solchen Verbrecher alleine zu richten, und ihn zu straffen haben.

31. Ferner soll das Kloster zum heiligen Creutze zu Christlicher Auffer-ziehung und Erhaltung Einlandischer Jungfrauen, vom Adell und Bürger-Kinder, und zu nirgend anders, gebrauchet werden.

32. Und soll die Wahl und Nomination des Kloster-Probstes hinführo bey den Conventualen und Bürgermeistern zu Rostock;

33. Die Confirmation aber des erwehlten Kloster-Probstes bey den Regierenden Landes-Fürsten seyn.

34. Und die Visitation des Klosters und die Jährliche Auffnehmung der Kloster-Rechnung vor obgemeldten vier Deputirten des Fürstl. Consistorii, und des Raths, geschehen.

35. Wann aber das Kloster und der Probst von wegen Ihrer Land-Güther zu besprechen, soll der Kläger jetztgemeldtes Kloster, inmassen auch zuvorn in diesem Fall geschehen, vor den Regierenden Landes-Fürsten in prima instantia vornehmen und verklagen.

36. Würde aber der Probst und das Kloster Actione personali, oder auch derer Güther halber, so innerhalb der Stadt Rostock, oder auff dem Rostockischem Stadt-Felde gelegen, zu belangen seyn; So sollen Sie in der ersten Instantz vor dem oberwehntem Rathe belanget werden, und die Appellation nicht nach Lübeck, sondern an das Fürstliche Hoffgerichte immediate ergehen.

37. Sonsten aber soll der Probst die Bürgerliche und peinliche Jurisdiction, wie solches herbracht, auff dem Kloster-Hoffe, und in des Klosters Land-Güthern von jedermänniglichen ungehindert, allein behalten.

38. Jedoch mit dieser Bescheidenheit, da die Partheyen von seinen Urtheilen oder gegebenen Bescheiden, in Bürgerlichen Sachen appelliren wolten, daß Sie dasselbe ohne Mittel an die Landes-Fürsten zu thun schuldig seyn sollen.

39. In Criminal-Sachen aber soll die Exe:ution, wie von Alters, bey dem Rathe bleiben.

40. Die Kloster-Kirche aber zu St. Johannis, soll zur Predigt des unverfälschten reinen Wort Gottes, und die übrigen Gebeudte dessen, zur Schulen, zu der armen Studenten Tisch, und zu Verrichtung der Visitation, und Consistorialischen Sachen, auch zu den Zusammenkünften des Ministerii, hiemit verordnet seyn, und das Consistorium an dem Orthe, da das Ministerium zusammen kommt, gehalten werden.

41. Und will der Rath zu Rostock die Reverse, so ihnen die Universität daselbst, wegen Einräumung etlicher Gemächer, in diesem Closter vor deßen gegeben, gedachter Universität wieder zustellen.

42. Wie dann auch die Universität hinführo dem Rathe, keine Reverse mehr, derentwegen zu geben, verpflichtet seyn soll.

43. Es will auch der Rath den in der Stadt Rostock gelegenen Dohberanschen Höff J. F. G. Befehlshabern, und dem dazu verordneten Amtleu-

leuten zu Dobberan und Schwan, vor der Versiegelung dieses Vertrags, zu gehorsamster Folge des darüber von der Kayserlichen Majestät an den Rath ausgegangenen Befehls wiederum einantworten, und J. F. G. in den Stand, darin sie und deren Amptleute zu Dobberan gewesen, ehe dann der Rath solchen eingenommen, ohne einige Ausbedingung und Vorbehalt, wiederumb kommen, und dabey geruhiglich bleiben laßen.

44. Nachdeme auch der Rath zu Rostock S. F. G. unterthäniglichen anbracht, daß die Stadt mit etlichen Schulden behafft, die sie S. F. G. namhafft gemacht, und darauf unterthäniglichen gebeten, daß S. F. G. Ihnen gnädiglich vergönnen wolte, daß sie die Zinßen und Strand Gelder, vermöge einer in wehrender Handelung übergebenen Rollen, auf 30 Jahre fortan einnehmen möchten, darmit Sie ihre obliegende Schulden desto füglicher abzahlen, auch das Tieffe im baulichen Wesen erhalten könte; Als haben S. F. G. darauf die gebethene Einnehmung des Zinnßen und Strand-Geldes auf solche 30. Jahr lang, welche auf Ostern zukünftig dieses 84sten Jahres anfangen sollen, und in den Ostern, wenn man schreibet 1614. sich endigen werden, denen von Rostock gnädiglich gewilliget, und nachgegeben.

45. Jedoch mit dieser ausgedruckten Maas und Bescheidenheit, daß hinführo zu keinen Zeiten, die von Rostock ohne fürgehende unterthenige und bittliche Ersuchung der Regierenden Landes-Fürsten, und darauf von ihnen erlangten Erlaubniß, einige Zinse- und Strand-Gelder in der Stadt Rostock anzulegen, noch auch die jetzige zu erhöhen, Macht haben sollen.

46. Immassen Sie denn auch vor Alters solches nicht berechtiget gewesen, und vermöge Ihrer vor vielen Jahren von Sich Anno 14[illegible]6. und hernachher gegebenen Reversalen, wann sie Zinnsen anlegen wollen, dasselbe von der Herrschafft, durch unterthänige Bitte zuvor erlangen müßen; Deßen Sie sich dann auch jetzo, nach Laut und Inhalt ihres S. F. G. hierüber zugestelten Revers, ferner vorschrieben, und verpflichtet.

47. Und hieentgegen, daß S. F. G. Ihnen solche 30. jährige Einnahm der Zinßen, und Strand-Geldes vergünstiget, haben die von Rostock S. F. G. und deren Nachkommen, den regierenden Landes Fürsten zu Mecklenburg sämplich 500 fl 24 ßl. Lübisch, uff einen Gülden gerechnet, zu Recognition Gelde jährlichen zu geben, sich erbothen und zugesagt.

48.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0049
DFG

48. Welche Fünffhundert Gulden jedes Jahrs in der Woche, nach den heiligen Ostern, gegen gebührender Quitung gezahlet, in der Hertzogen Hoff-Lager eingeantwortet, und auff die künfftige Ostern des 85ten Jahres, damit angefangen, und der erste Termin solches Recognition-Geldes, alsdann erleget werden soll.

49. Es soll aber hinführo mit Einnahm der Zinsen und Strand-Gelds in Rostock, zu Verhütung alles Verdachts, dermassen gehalten werden, daß sechs besondere, wohlbeglaubte, Erbgesessene Personen, von der Bürgerschafft zu Casten-Herrn, und Einnehmern dieser Uffkünfften, durch die Hundert-Münner, wegen der Gemeine, erwehlet, und Ihnen allein, auf vorher geschworenen Eyd, der dem obgemeldten, S. F. G. jetzo gegebenen Revers einverleibet, solche Einnahm befohlen, auch eine besondere Caße, darinnen die Zinßen, und das Strand-Gelt eingesamlet, und darinnen verwahret, untergeben werden.

50. Und soll dasjenige, so die Accisen und das Strand-Geld künfftig tragen wird, zu nichts anders angewendet werden, als zu Verrichtung des obgemeldten den Landes-Fürsten jetzo angebotenen und versprochenen Recognition-Geldes, zu Erhaltung des Tieffs, und zu Abzahlung der Stadt-Schulden, und der Zinse, die darauff Jährlichen gehen, und abgetragen werden müssen.

51. Würde aber auch innerhalb der obberührten Dreyßig Jahren die Noth und Gelegenheit in der Stadt Rostock also vorfallen, daß die itzo Ihnen vergönnete Accisen zu erhöhen, oder auch nach Außgange der Dreyßig Jahr die Stadt fernerer Anlegung der Zinsen, und des Strand-Geldes benötigt seyn würde; So soll der Rath den Regierenden Landes-Fürsten solches unterthänig berichten, darauff wollen und werden S. F. G. und deren Nachkommen, zu jederzeit der Stadt die gesuchte Erhöhung der Zinsen, oder fernere Anlegung deren, gegen Uberreichung gewöhnlichen Reversal-Briefes, verwilligen.

52. Und wollen alsdann J. F. G. mit Sechs hundert Gülden Jährlichen Recognition-Gelde, jeden Gulden zu 24. ßl. Lübsch gerechnet, in Gnaden friedlich seyn.

53. Welche Sechs hundert Gülden Recognition-Geldes auch der Stadt Rostock zu keinen Zeiten erhöhet, noch gesteigert werden sollen.

54.

54. Was aber die Anlegung des hundersten Pfennigs, Hauß- und Kopff-Geldes, und anderer dergleichen Bürgerlichen Collecten betrifft, darmit die Bürger und Einwohner der Stadt Rostock alleine, und nicht zugleich auch der frembde Mann, beleget, und mit beschweret wird, soll die Stadt Rostock dieselbe, tam propter commodum & utilitatem, quam propter necessitatem Urbis, auch unersucht der Regierenden Landes-Fürsten, nach wie zuvorn, Ihrer Gelegenheit nach, anzulegen und zu gebrauchen, Macht haben.

55 Und da einiger Mißverstand, zwischen dem Rathe, und der Gemeine über der Einnahme, und Außgabe der Stadt Einkünfften, oder auch von wegen Anlegung der Collecten, künfftiglich entstünde, und derselbe unter Ihnen selbst, oder durch Unterhandlung der benachbarten Städte, nicht könnte auffgehoben werden, sollen Sie derenthalben für die Regierende Landes-Fürsten, zu Güthe und Rechte zustehen schuldig seyn.

56. Weiter soll hinführo einem jederm, der sich durch des Raths zu Rostock Urtheilen beschweret zu seyn vermeynet, an das Mecklenburgische Hoffgerichte, oder auch an einen Erbaren Rath zu Lübeck, nachfolgender Gestalt zu appelliren freystehen.

57. „Als erstlich, daß von keinem Bey- oder End-Urtheil, Erkäntnissen oder Decreten, so von dem Rathe zu Rostock selbst, oder auff vorher gehabte Rechts-Belehrung, außgespochen und eröffnet worden; In peinlichen und Criminal-Sachen und Fällen, noch in Sachen, da die Klage und Haupt-Sache nicht über Siebenzig Gülden Haupt-Summe Mecklenburgischer Wehrung, einen jeden Gülden zu 24 ßl. Lübsch gerechnet, sondern dieselbige Summa oder darunter wehrt wäre. Deßgleichen in allen und jeden Sachen allda klahre Verschreibunge in der Stadt Rostock Grund- Zeug- und Gerichts-Büchern, verhanden, oder, da die gefürderte Schuld bekäntlich, oder dieselbe sonsten scheinbar, und richtig, ob gleich solche Sachen und Forderung weit ein mehrers, als siebenzig Gülden antreffen. Und dann auch von Eydes Handen, Aliment-Sachen, alten, und neuen Gebäuden, Wasserlauffen, heimlichen Gemächern, oder was sonsten zu Schaden und Deformität der Stadt gereichen kan, an die regierende Herzoge zu Mecklenburg, oder J. F. G. Hofgerichte, noch an den Rath zu Lübeck nicht *appelliren*, sondern dieselbige Urtheil-Erkänntniß und *Decret* von dem Rathe zu Rostock, der Herzogen zu Mecklenburg

und J. K. G. Hofgerichte, unverhindert *exequi*ret und vollenstreckt werden sollen."

58. Was aber andere Bürgerliche Sachen belanget, in welchen sonst, vermöge der Rechte appelliret werden kann, soll einem jedem von des Raths zu Rostock Enturtheil, oder auch Beyurtheil, so dieselbig die Krafft eines Endurtheils in sich hätte, an das Mecklenburgische Hofgericht, oder an obgedachten Rath zu Lübeck zu appelliren freystehen.

59. Der Rath die Appellation unwegerlich deferiren, und der Appellant schuldig seyn, die Appellation für dem Rathe zu Rostock, mit 10 fl. belegen, und daselbst auch in offenem Gerichte nachgesetzten Appellations-Eyd zu schweren:

> Ich schwere, daß ich glaube eine rechtfertige Sache zu haben, und daß ich nicht appellire in Gemüth und Meinung, die Sache durch meine Appellation aufzuhalten, sondern in Hoffnung und Zuversicht, beßer Recht zu erlangen, als die vom Rathe zu Rostock gesprochene Urtheil mitbringet, und daß ich die Appellation, so viel mir müglich, zur Endschafft befordern will, so wahr mir Gott helffe durch Jesum Christum, Amen!

60. Und seine Appellation am ersten, oder je nachfolgendem Mecklenburgischen Hofgerichts Tage, Inhalt des Anno 1570 in Druck verfügten Mecklenburgischen Hofgerichts-Ordnung, anhängig zu machen.

61. Würde aber der Appellant den Appellations-Eyd auf dem vom Rathe zu Rostock Ihme dazu angesetzten Gerichts-Tage nicht leisten, oder das Appellations-Geld alsdann nicht erlegen, oder auch in vorbestimter Zeit seine Appellation mit Außbringung der Ladung nicht anhängig machen, so soll der Appellant der Appellation ipso jure, ohne einige ferner rechtliche Erkäntniß und Erklärung verlustig seyn, und die Urthel, davon an das Hofgericht appelliret, vom Rath zu Rostock exequiret und vollstrecket werden.

62. Da aber einer der streitigen Partheyen in einem Punct des Urtheils an das Hofgerichte, der andere aber im andern Punct desselbigen Urtheils an den Rath zu Lübeck appelliren, oder unterschiedliche Appellanten solches in einerley Sachen theten; so soll die ganze Appellations-Sache an

das Gerichte, dahin erstlich appelliret worden ist, gänzlich devolviret und erwachsen seyn, auch daselbst allein anhängig gemacht, verfolgt, und erörtert werden.

63. Würde auch der Rath zu Rostock, oder ein Rostocker Bürger und Einwohner um Verschickung der Acten, so in ihren Rechtfertigungen am Hofgerichte eingekommen, bitten; so sollen die Acta in beyder Partheyen oder deren Syndici und Anwalden Beysein für des Hofgerichts Notarien inrotuliret, und die inrotulirte Acten an eine Juristen-Facultät oder Schöpffen-Stuel, da sich zuvor kein Theil in der Sachen Raths oder Rechtens befraget hat, auf der rechthangenden Partheyen gleichen Unkosten verschicket, und sobald die Belehrungs-Urtheil am Hofgerichte eröffnet, Ihme vollkommene unveränderte Abschrifft der eingekommenen Belehrungs-Urtheil samt dem Schreiben, so an die Juristen-Facultät oder Schöpffen-Stuel um Verfassung der Urtheil abgangen, von den Gerichts-Notarien mitgetheilet werden.

64. Und sowohl dem Rathe, als Rostockischen Bürgern freystehen, von der Hofgerichts-Urtheil, es seye dasselbige daselbst, oder von einer Juristen-Facultät oder Schöpffen-Stuel verfasset, an das Kayserl. Cammer-Gericht zu *appelliren*, und des Hofgerichts Notarien in Krafft dieses Vertrags befehliget seyn, dem appellirenden Rath, oder Rostockischen Bürger die Abschrifft aller Acten, so zu der Appellation-Sachen gehörig, mitzutheilen, und die dafür entrichtende Gebühr oder Tax auf die Acta zu verzeichnen.

65. „So soll auch die *Execution* des *appellirten* Urtheils, bis daß „selbe am Kayserl Cammer-Gericht bestätiget wird, eingestellet „werden, ungeacht, daß der *Appellant* am Kayserl. Cammer-Gericht „weder *Compulsoriales* noch *Inhibitiones* an die regierende Mecklen„burgische Herrschafft, oder J. K. G. Hofgericht ausgebracht „hätte, sondern es soll der anhängig gemachten *Appellation*, In„halts der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung gesetzten „Frist und *Fatalien* des Rechten ihr freyer Lauff gelassen werden.

66. „Es soll aber darentgegen das an das Kayserl. Cammer-Gericht ap„pellirende Theil, sampt seinen Consorten, es sey der Rath oder Bürger, am „näherm Hoffgerichts-Tage, nach eingewandter Appellation, die Appella„tion mit 15. fl. Mecklenburgischer Wehrung belegen, und vorgesetzten Ap„pellations-Eyd unwegerlich leisten, und darüber, ob er gleich der „Appel-

„Appellation am Kayserl. Cammer-Gericht fällig erkläret, und „der *Appellatus* zu Erstattung der Gerichts-Kösten verdammet „würde, weder von J. F. G. zu Mecklenburg, noch deren Hof„gerichte, mit keiner andern Geld-Straffe beleget, oder sonsten „beschweret werden.

67. Mit der Vergleitung der Privat-Personen in die Stadt Rostock, soll es hinführo dergestalt gehalten werden: Würde jemand, Er sey Bürger, Einwohner oder ein Frembder in der Stadt Rostock wieder die gantze Gemeine, oder wieder ein oder mehr Privat-Personen, so der Stadt Jurisdiction unterworffen, oder auch in dem Fall, da ein Rath begangener Verbrechung und Mißethat halber ex officio procediren oder verfahren thäte, eines Geleits bedürffen, so soll Er das Geleit bey dem Rathe, Ihme dasselbe, vermöge habender Jurisdiction mitzutheilen, und nirgends anders, zu suchen schuldig seyn.

68. Da aber der Rath demselben das gesuchte Geleit abschlagen und verweigern würde; So soll Ihm bey den Regierenden Landes-Fürsten, oder J. F. G. Hoffgericht, umb Geleite anzuhalten, freystehen, und auf fürgehende Bescheinigung, daß Er bey dem Rathe umb das Geleit angelanget, und nicht erhalten können, Ihme dasselbe von J. F. G. oder deren jetztgedachtem Hoffgericht gegeben werden.

69. Wie dann auch J. F. G. und deren Hoffgericht in der Stadt Rostock billig zu Geleiten haben, da jemand wider den Rath und Gemeine zusammen eines Geleits benötigt seyn würde.

70. Item, da ein Rath und Gemeine unter sich selbsten in Weitleuffigkeit gerieten, und der eine oder der ander Theil bey J. F. G. oder deren Hoffgericht, umb ein Geleite zu bitten vonnöthen hätte.

71. In welchen obgesetzten Fällen allen J. F. G. gnädiglich gewilligt haben, daß die Abschrifft der ganzen Supplication, und der dazu gehörigen Beylagen derjenigen, die das Geleite suchen, dem Rathe zu Rostock aus der Fürstl. Cantzley oder Hoffgericht, zugeschickt, und Sie mit Ihrem Gegenbericht, den Sie innerhalb Sechs Wochen nach empfangenen Befehlich und angeheffter Supplication, einzuwenden, gehöret werden sollen.

72.

72. Darauff J. F. G. und deren Hoffgericht, nach Gelegenheit des eingekommenen Berichts derer von Rostock, in Mittheilung des Geleits sich der Gebühr zu bezeigen wissen werden.

73. Und da ein Geleit zu geben, soll dasselbe nicht anders, dann in nachfolgender Form, so wohl in der Hoff-Cantzley, als auch am Hoffgerichte außgehen:

Von Gottes Gnaden Wir N. N. Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß Wir aus Ursachen Uns fürbracht, und Uns dazu bewegende N. sampt Seinem Weibe, Kindern und Dienern, auch Ihrer aller Haab und Gütern, so viel Sie deren in Unseren Fürstenthümern und Landen jetzo haben oder künfftiglich mit rechtmäßigem Titul überkommen möchten, ihm Unser Fürstlich frey sicher Geleite vor unrechtem Gewalt zum Rechten, und nicht weiter, gnädiglich auff- und angenommen haben, nehmen Ihnen nochmahls auff und an, in Unser Fürstl. frey sicher Geleite für unrechtemGewalt zum Rechten, jedoch also, und dergestalt, daß Er einem jedem, der Ihn bürglich oder peinlich zu besprechen hat, vor den Gerichten, darunter Er, vermöge der Rechte und unser Hoffgerichts-Ordnung dingpflichtig ist, Recht gebe und nehme, und sich gegen männiglich gleitlich halte. Und gebieten darauff allen und jeden Unsern Unterthanen aller Stände, auff dem Lande und in den Städten, und sonsten ingemein allen andern, so sich unsers Schutzes gebrauchen, und unsernthalben thun und lassen sollen, und wollen, daß Sie N. bey solchem Unserm Fürstl. Geleite, vor Gewalt zum Rechten, gäntzlich bleiben, und des ruhiglich gebrauchen, und geniessen, und Ihn darüber mit der That, wieder Recht nicht beschweren, noch durch andere beschweren lassen; Als lieb einem jeden sey Unsere Ungnade und Straffe, nemblich N. N. Gülden zu vermeyden, welch ein jeder, so offt er freventlich wieder diß Unser Geleite thäte, halb Unserm Fisco, und halb dem vergleitetem unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll. Uhrkündlich ꝛc.

74. Es sollen aber die Rostockischen Bürger oder Einwohner in mittler Zeit, da Sie umb das Geleit suppliciren, in der Stadt Rostock von dem Rathe bey Pœn des Rechtens, nicht vergewaltiget werden.

75. Wie dann auch hinwieder die Supplicanten sowohl vor als nach erlangtem Geleite sich friedlich, und gleitlich zu verhalten, verpflichtet seyn sollen.

76. So wollen auch J. F. G. diejenigen, so aus der Stadt Rostock, oder auch aus andern Ansehe-Städten, ihrer Mißhandlung halben verfestet, aus ihrer Kanzley oder deren Hofgericht nicht vergleiten laßen.

77. Da aber jemand aus der Stadt Rostock, Seines Ungehorsams halber und ex capite Contumaciæ alleine verfestet wäre; So soll der Verfestete, wenn Er Seinen Ungehorsamb, nach Versehung der Cammer-Gerichts-Ordnung, zu purgiren erbötig, von dem Rathe dazu in der Stadt Rostock, vergleitet werden.

78. Und so bald der Verfestete Seinen Ungehorsam purgiret hat, von der Feste gäntzlich erlediget seyn, und nach wie vor, Seiner Ehren und guten Leymuths halber, redlich und untadelhaftig bleiben, und geachtet werden.

79. Würde aber der Rath zu Rostock dem Verfestetem, so zu Purgirung Seines Ungehorsambs umb ein Geleit bittet, solches versagen, so sollen die Regierenden Landes-Fürsten, oder deren Hoffgericht, Ihnen obgesetzter massen zu vergleiten haben.

80. Da auch der Vergleitete, nach erlangtem Geleit den Rath auff den Gleitbruch am Mecklenburgischen Hoffgericht alleine, oder neben dem Fiscal beklagen, und jetztgemeldter Rath von der Klage loßgesprochen würde, so soll der Kläger, unangesehen aller seiner eingewendten Behelff- und Entschüldigung, dem Rathe zu Rostock in dem Absolutor Urtheil, auch in die geursachten Gerichts-Kosten verurtheilet, und solche dem Rathe auff Richterliche Erkäntniß und Mäßigung zu bezahlen schuldig seyn, darüber auch dem Rathe, Klägern nach erhaltener Absolution der ungegründeten Bezichtigung, und zur Ungebühr erhobenen Rechts-Processe halber injuriarum zu besprechen, unbenommen.

81. So ist auch gewilliget, daß die Bürger zu Rostock, wegen Ihrer in den Fürstl. Aemptern habenden Land-Güter, vor dem Rathe daselbst in erster Instantz belangt, und besprochen werden mögen.

82.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0056
DFG

82. Doch also, daß derjenige, so sich durch des Raths Urtheil beschweret zu seyn erachtet, von demselben nicht nach Lübeck, sondern an J. F. G. Hoffgerichte appellire.

83. Und daß die Urtheil die hierüber ergehen, Sie seyn von dem Rathe zu Rostock, im Hoffgerichte, oder an dem Kayserl. Cammer-Gerichte gesprochen, ohne Mittel den Fürstl. Befehlshabern der Aempter, darunter die beklagte Güter liegen, ohne einige Verhinderung oder Zuordnung des Raths, zu exequiren, gelassen und befohlen werden.

84. So mag auch die Stadt Rostock, nach, wie zuvorn den Landstrassen Räubern, welche den reisenden Mann oder dessen Güter beschädigen, vergewaltigen, oder berauben werden, durch das gantze Fürstenthumb Mecklenburg, unersucht der Landes-Fürsten, und eines jeden Orts Gerichts-Verwaltern, nachjagen, dieselben fahen, greiffen, und den Amptleuten und Verwaltern der Gerichte, in welchen die Strassen-Rauber, durch der Rostocker Abgeordneten beschlagen werden, überantworten lassen.

85. Und sollen die Fürstl. Amptleute, und alle andere Gerichts-Verwaltere, bey Vermeydung der Landes-Fürsten Ungnade und Straffe des Rechtens, verpflichtet seyn, dem Rathe zu Rostock, über solche in Hafft gebrachte Strassen-Räuber, mit Vorwissen Ihrer Herrschafft, unpartheyliches schleunigs Recht, nach Einhalt des Heil. Römschen Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung jederzeit mitzutheilen.

86. Es soll aber dem Rath zu Rostock, die in den Fürstl. Aemptern, und anderen Mecklenburgischen Gerichten, ausserhalb Ihrer Dörffer und Gebiete, betretene Strassen-Räuber, in die Stadt Rostock zu bringen, und sie daselbst straffen zu lassen, hinführo verboten seyn.

87. Würden aber die Amptleute, oder Gerichts-Befehlhabere nicht angetroffen, oder die gefangene Strassen-Räuber nicht annehmen wollen; So sollen es die von Rostock der Landes-Herrschafft zu erkennen geben, und mittlerweile die Gefangene in den Gerichten, darinnen Sie betroffen, biß die Gebühr darüber von den Landes-Fürsten angeordnet und geschaffet, verwahren lassen.

88. Alldieweil auch die Form des Eydes, den die Bürger der Stadt Rostock, der Regierenden Mecklenburgischen Landes-Herrschafft, und dem

Rathe

Rathe daselbst schweren, in obgedachtem Vertrage in §. Gleichergestalt dann auch diejenigen, so in der Stadt Rostock Bürger werden ꝛc. mit außgedruckten Worten gesetzet. So soll hinführo solcher Bürger-Eyd von denjenigen, die künfftiglich zu Bürgern angenommen werden, eben mit denen Worten, wie der Bürger-Eyd daselbst gefasset, ohne einiges Ab- oder Zuthun geschworen werden.

89. Gleichergestalt soll auch, nach wie zuvorn, denen Bürgern und Einwohnern zu Rostock unverhindert, frey, und unverweißlich seyn, wieder den Rath an die Regierende Hertzogen zu Mecklenburg jederzeit zu suppliciren und zu recurriren, zu klagen, und Ihre Beschwerung vorzubringen, und soll Abschrifft der gantzen Supplication, nach gemeinem Cantzley-Gebrauch, dem Rath zugeschickt, Bericht darauff erfordert, und ferner damit verfahren werden; Wie solches in §. Wo auch ein Bürger oder Einwohner wieder den Rath ꝛc. in obgedachtem Erb-Vertrage, versehen ist.

90. Da aber jemand in- oder ausserhalb des Raths einen Bürger oder Einwohner zu Rostock das suppliciren, klagen und recurriren an die Landes-Fürsten wehren, ihn darinn in einigerley Weise hindern, oder auch dem Supplicanten dasselbige verweislich aufrucken und vorwerffen würde; so soll dem Supplicanten freystehen, seinen in der Stadt Rostock gesessenen Gegentheil derowegen für dem Rathe zu Rostock zu beklagen, da dann der Beklagte auf beschehene Ausführung dem Kläger nach Gelegenheit der Verbrechung in eine willkührliche Straffe und zu Erstattung der Gerichts-Kosten vertheilet werden soll.

91. Und da der Kläger oder der Beklagte durch des Raths zu Rostock hierüber eröffnete Urtheil sich beschweret zu seyn vermeinte, und sich der Appellation gebrauchen wollte, soll der beschwerte Theil von des Raths Urtheil an das Mecklenburgische Hoffgericht, und nicht nach Lübeck, jedoch gegen Entrichtung des Appellation-Geldes, und Leistung des Appellation-Eyds zu appelliren schüldig seyn.

92. Da auch ein Rath zu Rostock für dem Mecklenburgischem Hoffgerichte derhalben belanget, und zu vertheilen seyn würde; So soll Klägern, nach geschehener Außführung, auch eine willkührliche Straffe wieder jetztgemeldten Rath zuerkant werden.

93.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0058
DFG

93. Würde aber der Kläger seine Klage über den beklagten Rath, oder auch Privat-Personen diesfalls nicht erweisen; So soll der Kläger dem Beklagtem in dem Absolutori-Urtheil zu Erstattung der auffgewandten Gerichts-Kosten, aller dawieder angezogenen Einrede unangesehen, vertheilet werden, und dieselbe den Gegentheilen, auff vorgehende Richterliche Mäßigung, zu bezahlen schüldig seyn.

94. Es will auch der Rath die Fürstliche Mandata und Befehliche, so die Regierende Landes-Fürsten, nach fürfallender Gelegenheit, in der Stadt Rostock anzuschlagen, oder von der Cantzel abkündigen zu lassen, Ihnen zuschicken werden, publiciren und anschlagen lassen; Inmassen dann auch solches in obgedachtem Erb-Vertrage in §. gleicher Weise, wann die Regierende Landes-Fürsten, nach fürfallender Gelegenheit ꝛc. ausdrücklich versehen ist.

95. Als soll und will auch der Rath zu Rostock die im 74. Jahre publicirte Rostockische Policey- und Gerichts-Ordnung, so viel sich immer nach der Stadt Gelegenheit leyden will, und müglich seyn wird, der Fürstl. Mecklenb. Policey- und Gerichts-Ordnung, Insonderheit aber in Erbschafften, Abtheilung der Kinder, und Vormundschaffts-Sachen gemeß und gleichförmig machen.

96. Auch die Ampts-Kösten bey den Aemptern und Gülden, gäntzlich abschaffen.

97. Imgleichen dann auch der obgedachte Rath ein beständiges Stadt-Recht verfassen, und sowohl die revidirte Rostockische Policey- und Gerichts-Ordnung, als das verfaßte Stadt-Recht, innerhalb zween Jahren nach dato dieses Vertrags in den offenen Druck verfertigen lassen will.

98. Es wollen auch die von Rostock einem jeden Regierenden Mecklenburgischen Landes-Fürsten einen Rüstwagen zu deren Reisen ausserhalb Landes auf Ihr Begehr und Erfordern unweigerlich zuschicken.

99. Sonsten soll es mit Bestellung der Stadt Landgüter, laut und Einhalt der darüber in obgedachtem Erb-Vertrage in §. (was dann der Stadt gemeine Landgüter betrifft) geschehener Vorsehung gehalten;

100. Und die Verwaltung derselben, als auch der Apothequen, Weinkellers, und aller ander der Stadt-Aempter dermassen angeordnet werden, daß dabey keine Eigennützigkeit gebraucht, alle Unkosten aufs genaueste eingezogen, und was die Landgüter, und alle andere Stadt-Aempter tragen, dem Rathe, und etlichen von den Hundert-Männern aus der Gemeine dazu verordneten Bürgern jährlich berechnet werden, und da über die nothwendige Bestellung der Stadt-Regierung etwas erübriget werden kan, dasselbe soll zu Bezahlung der obliegenden Schulden, und andern der Stadt Nothdurfft mit angewendet und gekehret werden.

101. Und mag hinführo ein jeder Burger und Einwohner zu Rostock, ganz Korn, ohne auch zuvorn vom Rath gebethene und erlangte Erlaubniß, ausschiffen; jedoch wenn Mißwachs einfället, soll derjenige, so ganz Korn ausschiffen will, dasselbe den Bürgermeistern der Armuth zum Besten zuvor anmelden.

102. Ferner ist abgeredet, daß die Stadt Rostock das Landstrassen-Gericht auf dem Stadt-Felde, so zu Anfang des Bartelstorfischen, Kassebomischen, Sildemoischen, Bistowischen, Grossen-Schwaße und Bramowischen Feldern sich endiget, haben soll.

103. Da auch die Land- und Heer-Strassen durch der Stadt Rostock, oder deren Hospitalien Dörffer, in denen die Stadt oder Hospitalien die Gerichts-Gewalt hätten, durchgiengen; so soll der Rath das Gericht innerhalb der Stadt Dörffern, und die Vorsteher der Hospitalien dasselbe innerhalb der Hospitalien Dörffern auf den Landstrassen sowohl, als auf den Bey-Holtz- und Dorffwegen haben.

104. Aber ausserhalb dem Rostockischen Stadt-Felde, und der Stadt und Hospitalien Dörffern, soll das Landstrassen-Gericht in den Land- und Heerstrassen bey den Regierenden Landes-Fürsten, bleiben.

105. Jedoch haben hochgedachte S. F. G. gewilliget, weil das Rostockische Stadt-Feld für dem Mühlen-Thor an dem Schlagbaum sich endiget, daß Sechzig Ruthen daselbst ausserhalb des Schlagbaums der Stadt

zuge-

zugemessen, solcher Ort, da die Sechtzig Ruthen außgehen, mit Scheyde-Steinen vormahlet werden, und das Landstrassen-Gerichte darauff vergönnet, und eingeräumet seyn soll.

106. Damit auch künfftig Mißverstand bey dem Landstrassen-Gericht verhütet werde; So sollen Mahlsteiner derer Oerter, da das Rostockische Stadtfeld sich endiget, und die Feldmarcken vorgemeldter Dörffer anfangen, von dem Rathe, in Beyseyn der Mecklenburgischen Amptleute zu Riblenitz, Güstrow, Schwan und Dobbran an den Landstrassen förderlichst aufgerichtet und gesetzet werden.

107. Und mag der Rath, Vorsteher der Hospitalien und Bürgere, nach, wie zuvorn, die Missethäter aus Ihren Land-Güthern, in die Stadt über die Landstrassen, der Regierenden Mecklenburgischen Herrschafft unersucht, bringen lassen.

108. Und soll der Rath in peinlichen Sachen, mit Zuziehung der Vorsteher, die Cognition;

109. Die Execution aber der Rath allein haben, die Geldstraffen aber den Hospitalien bleiben.

110. Die Bauren aber, welche aus den Fürstlichen Aemptern, oder aus der Mecklenburgischen Landsassen Gütern in die Stadt Rostock entlauffen, soll und will der Rath durch Ihre Stadt-Diener sowohl den Fürstl. Amptleuten, als denen von der Ritterschafft auff deren Abfordern, vor den Stadt-Thoren innerhalb des Schlagbaums, hinfüro überantworten lassen.

111. Imgleichen will der Rath das angefangene Röversbägersche Windmühlen-Gebäude wiederumb abschaffen, und der Rechtfertigung, so Sie wieder die Mecklenburgischen Herren Vormünder am Kayserlichen Cammer-Gericht derenthalben angestellt, sich begeben.

112. Und soll der Stadt Rostock in deren Land-Güthern an andern Orten Windmühlen, jedoch einem jeden an Seinen Rechten unabbrüchig, zu bauen frey, und ungewehret seyn.

113. Und sollen Bürgermeister, Rath, Hundert-Männer, vier Gewercken, und die gantze Gemeine der vielgedachten Stadt Rostock, mit der Regierenden Mecklenburgischen Herrschafft, und dem ganzen Fürstl. Hause Mecklenburg, auff geschehene unterthänige Vorbitt, und Vergleichung, hinführo, gegen Bezeigung des pflichtschüldigen Gehorsambs, von J. F. G. aller gnädigen Landes Fürstl. und Väterlichen Beförderung gewärtig seyn.

114. Es sollen auch alle und jede Rechtfertigung, die J. F. G. wieder den Rath, oder der Rath wieder J. F. G. am Kayserl. Cammer-Gericht, oder sonsten principaliter, oder auch als Interessenten angestellet, hiemit gänzlich caßiret und abgethan;

115. Und dieser Vertrag sonsten der Stadt Rostock, an anderen Ihren wohl hergebrachten Gewohnheiten, Privilegien, Statuten, habenden Rechten, höhesten und niedersten Gerichten, Frey- und Gerechtigkeiten, insonderheit auch dem obgedachtem Güstrowschen Erb-Vertrage unnachtheilig und unabbrüchig seyn.

116. Immassen dann auch gleichergestalt dieser Vertrag S. F. G. und allen nachkommenden Regierenden Hrrtzogen zu Mecklenburg an dero Landes-Fürstl. Hoheiten, Obrigkeiten, Recht, und Gerechtigkeiten, an J. F. G. Erb-Stadt Rostock, allenthalben unschädlich seyn soll.

117. Über welchen Vertrag einem jeden Theil der Römischen Kayserl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn Confirmation außzubringen frey, und unbenommen.

118. Welches obbeschriebenes alles und jedes, so viel das Fürstliche Hauß Mecklenburg betrifft, bekennen von GOttes Gnaden Wir **Ulrich**, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande

de Rostock und Stargard Herr ꝛc. daß es mit Unserm, als jetzo Regierenden Mecklenburgischen Landes-Fürsten Wissen und Willen also behandlet sey.

Und versprechen, gereden und loben demnach, für Uns und Unsere Lehensfolgere, und alle nachkommende Regierende Hertzogen zu Mecklenburg, und wegen des gantzen Fürstl. Hauses Mecklenburg, bey Unseren Fürstl. Ehren, Würden, und wahren Worten, dasselbe alles fest, und auffrichtig zu halten, zu vollnziehen, und dem zu wieder, weder in noch ausserhalb Rechtens nichts zu suchen, noch durch jemandes anders itzo oder künfftig fürnehmen zu lassen.

119. Deßgleichen bekennen Wir Bürgermeister, Rath, Hundert-Männer, vier Gewercke, und die gantze Gemeine der Fürstl. Mecklenburgischen Erb-Stadt Rostock, für Uns, und unsere Nachkommen, daß alle und jede obbeschriebene Puncte und Articul, so viel derselben Uns, und die Fürstl. Mecklenburgische Erb-Stadt Rostock belanget, mit unserm gutem Wissen, Willen, und Rathe vorgenommen, tractiret, behandelt, und beschlossen seyn; Bewilligen auch dieselbigen alle sampt und besonders, in Kraft dieses Vertrages.

Gereden und versprechen, bey Unsern Treuen, und Glauben, auch bey dem Wort der Wahrheit an Eydes statt, und bey denen Erbhuldigungs-Pflichten, damit Wir dem Fürstl. Mecklenburgischen Hause verwant seyn, dieselbe alle stets, feste, auffrichtig, und unverbrüchlichen zuhalten, zuvollziehen, denen stracks nachzuleben, und dawieder, weder in- noch ausserhalb Rechtens nichts zu suchen, noch durch jemand anders unsernthalben suchen noch vornehmen zu lassen. Sonder Gefehrde.

120. Zu mehrer Urkund sind dieser Verträge Drey gleiches lauts aufgerichtet, auf Pergament geschrieben, und von viel Hochermeldtem Hertzog **Ulrichen** zu Mecklenburg ꝛc. auch Hertzog **Johansen** zu Mecklenburg ꝛc. Hertzog **Johann Albrechten** ꝛc. milder Gedächtniß hinterlassenen ältisten Sohne, und den Abgeordneten der Stadt Rostock unterschrieben, auch mit seiner Hertzog **Ulrichen** F. G. der obgemeldten Unterhändler, und dann

mit der Stadt Rostock, und der vier Gewercken daselbst anhengenden grös-
sen und gewöhnlichen Insiegeln, und Pittschafften bekräfftiget. Geschehen
zu Güstrow, Sonnabends nach Matthiä, am letzten Februar. Im Jahr
nach Christi Geburt Tausend Fünffhundert Vier- und Achtzig ꝛc.

Ulrich, H. Z. Mecklenburg ꝛc.
Manu propria. sst.

Johannes, Hertzog zu
Mechelnburg ꝛc.
Manu propria sst.

Werner Hane
meine Hantt. sst.

Joachim Krauß
Manu ppr. sst.

Hanß Linsthow
mhin Hant. sst.

Johan Crammon
meyne Handt.

Joachim v. der Lühe
Mppria.

Veit Winßheim D.
Manu ppr. sst.

Christoffer Bützow
Manu propria.

Jachob Lemmeken
Manu propria.

Marcus Lüschouu
Mppria subscripsit.

Fridericus Heine
Manu propria sst.

Jürgen Schwartzkop
Mppria subscripsit.

Henricus Camerarius
Manu propria ss.

Levyn Rycke
Manu propria.

Bernhardus Scharffenberg
Manu propria subscripsit.

Antonius Wilmssen
Mppria subscripsit.

Hanß Koenne.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0065
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838175929/phys_0066
DFG

nomina Slavismum redoleant,
am, quod habitu, quod mo.
lavonicis omni tempore fuerint
quamdiu memoriam eorum
ri ultimam licet; quid? quod
in hac vicinia Seculo X. XI. XII.
tonismum & Christianismum
is, Principes tamen Obetrito-
riqve Slavicos mores adeo per-
r retinuere, ut non nisi cum ex-
sui internecione eosdem exue-
(11)

terum assertionis nostræ mo-
n hoc est, ut propriam utrius-
reniſſimorum Principum tam
, qvam Meclenburgicæ, propa-
tatem, qva utrinq;
recta descenditur li-
is.

itia rerum Russica-
ndem monumentis
radiderunt, mentio-
CI cujusdam Princi-
uctor perhibetur to-
Russicæ, à qvo &
es sive Cæsares, pe-
suo Czaari appella-

A. C. circiter
turbulentus ibi re-
è gente Varegorum
ia cum duobus fra-
vvore accersitus tra-
ocerum Russorum
lendam Remp. mul-
idiis laceratam &
fflictam. Horum
rum arbitrio ac po-
ubmisſiſſet Senatus
rum, factum est,
natu minoribus pau-
role demorientibus,

ses auch so gar daher wahrscheinlich/ weil sie in alten Zeiten fast lauter Slavische oder Wendische Nahmen geführet/ inmerdar auch dergleichen Sprache und Sitten gehabt; Ja von solchem Altväterischen Wesen nicht anders als mit ihrem äussersten Ruin abzubringen gewesen/ obgleich andere benachbahrte im X. XI. XII. Seculo viel eher und leichter Christliche Teutsche Sitten angenommen. (11)

Was vors andere der Fürsten besondere alte Verwandschafft mit Rußland betrifft/ so komt es itzt darauff an/ daß man aus bewährten Scribenten beweise/ wie so wohl der Russische als Mecklenburgische hohe Fürsten-Adel von einem Haupt-Stamme herkommen.

Denn so viele biß daher der Russen altes Wesen aus deroselben eigenen Uhrkunden beschrieben haben/ die gedencken einhellig eines Russischen Fürsten/ welcher RURICK geheissen/ von deme vorgegeben wird/ daß er sey der Stam-Herr des fürnehmsten Russischen Adels/ von dem auch so gar die Groß-Fürsten und Czaaren ihre Ahnen herleiten.

Derselbe Fürst Rurick soll um das Jahr Christi 840. bey vorgefallenen innerliche Reichs-troublen aus einem Waregischen oder Wagerische Volcke samt zween Brüdern Sinaus und Truwor von den Russischen Ständen nach Novogorod oder Groß-Neugard u. s. w. beruffen seyn/ das zerrüttete Regiment anzutreten/ und wiederum zu rechte zu bringen. Wie sich nun die Russen solcher Wagerschen Printzen Gewalt unterworffen/ ist es geschehen/ daß endlich nach Absterben des Sinaus und Truwor, Fürst Rurick allein übrig geblieben/ sich aller Gewalt be-

Nahmen der Wendischen Könige und Fürsten/ als *Vitislaus* oder Witzlaff/ *Miecislaus* oder Mistevoy/ Slaomir/ Trasich/ Rurich/ Gostomisle/ Tabomisle/ Sventepluch/ Gneus/ Wartislaff/ gleichen mehr/ sind offenbahr aus der Wendischen/ zum Theil auch Rußischen Stamm-Wurn unsre alte Wendische Fürsten von ihrem Slawischen Wesen endlich abzubringen/ erhellet
nio Bremensi, auch *Alberto Crantzio*, it. *Nicolao Marschalco*.